

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

§1 Gegenstand und aufschiebend bedingter Vertragschluss

1.1. Der Vertragspartner (iF: „VP“) bietet seiner Kundschaft an, ihre Zahlungspflicht mittels einer bargeldlosen Zahlung zu erfüllen und dabei Zahlungskarten einzusetzen. RS2 Financial Services GmbH ist ein von der deutschen Bundesanstalt für Finanzaufsicht – BaFin zugelassenes E-Geld-Institut (iF: „die Gesellschaft“). Ihre Dienstleistung ist es, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Zahlungskarten entstehenden Zahlungsansprüche des VP zu einzuziehen und dabei die entsprechenden Zahlungen bei den Zahlungssystemen einzureichen. Zahlungssysteme meint die jeweils vereinbarten Kartenorganisationen (z. B. Visa und MasterCard). Zahlungskarten meint alle unter den Regularien der Zahlungssysteme ausgegebenen Kredit-, Debit- und Prepaidkarten sowie deren digitale Äquivalente sowie andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung einen Zahlungsauftrag zur Belastung seines Kartenkontos erteilt und auf die sich dieser Vertrag ausdrücklich bezieht.

1.2. Die Gesellschaft berechtigt den VP, Zahlungskarten bestimmter Zahlungssysteme als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Der VP kann die Akzeptanz eines Kartentyps oder einer beliebigen Kombination von Kartentypen aus dem Angebot der Gesellschaft auswählen, wie auch die Formen der bargeldlosen Zahlungen, insbesondere das Präsenz- und das Distanzgeschäft, sowie weitere Zusatzprodukte. Der VP wird sodann alle in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Kartenzahlungen, die sich auf das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft beziehen, ausschließlich bei ihr zur Abrechnung einreichen.

1.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien ergibt sich aus mehreren Dokumenten, deren Rangfolge von Servicevereinbarung zu AGB, zu besonderen Bedingungen reicht, in absteigender Reihenfolge, d.h. z.B. im Widerspruchsfalle von Servicevereinbarung und AGB gehen die AGB der Servicevereinbarung nach.

1.4. Seitens der Gesellschaft wird der Vertragsabschluss erst dann angenommen, sofern die Risikoüberprüfung des VP durch die Gesellschaft und die Zahlungssysteme zu dem Ergebnis kommt, dass der Vertragsabschluss möglich ist. Sofern es zur Ablehnung durch einzelne Zahlungssysteme kommt, kommt der Vertrag auch nur insoweit zustande. Die Risikoüberprüfung wird nach Erhalt der Servicevereinbarung durchgeführt und kann während der Vertragslaufzeit jederzeit wiederholt werden. Sofern eine erneute Überprüfung zu einem anderen Ergebnis als dem nach

1.4. Satz 1 kommt, kann die Gesellschaft den Vertrag über die Kartenakzeptanz fristlos kündigen bzw. die Verwendung einzelner Leistungen im Wege der fristlosen Teilkündigung ausschließen.

§2 Pflichten des VP

2.1. Der VP darf alle Zahlungskarten der vereinbarten Typen zur Zahlung akzeptieren. Wählt ein Karteninhaber eine Zahlungskarte zur Zahlung aus bzw. legt sie vor, ist der VP verpflichtet, die gewählte Karte zur Zahlung zu akzeptieren, sofern die Akzeptanz des jeweiligen Kartentyps zwischen dem VP und der Gesellschaft vereinbart wurde. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge bleibt hiervon unberührt. Der VP ist verpflichtet, sich an etwaige Zusatzvereinbarungen zu halten und alle die sich auf diesen Vertrag beziehenden Umsätze aus den Transaktionen auch bei der Gesellschaft einzu-

reichen. Der VP muss kontrollieren, dass er die abzurechnende Forderung nicht doppelt einreicht.

2.2. Der VP hat seinen Kunden die vertragsgegenständliche Leistung zu den gleichen Preisen und gleichen Konditionen wie bei allen anderen Zahlungsarten anzubieten. Zahlungen unter Verwendung von Zahlungskarten dürfen nicht benachteiligt werden. Auch hat der VP keine zusätzlichen Kosten und Sicherheiten zu verlangen, wenn ein Kunde die Zahlung mittels Zahlungskarte wählt. Die Akzeptanz einer Zahlungskarte generell, aber auch im Vergleich zu anderen Zahlungskarten, darf nicht von einem Mindest- oder Höchstzahlungsbetrag abhängig gemacht werden. Von dieser Ziffer 2.2 unberührt bleibt das Recht des VP, dem Kunden für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem VP bevorzugten Zahlungsinstruments zu geben. Von den Regelungen dieser Ziffer

2.2 unberührt bleibt darüber hinaus das Recht des VP, kartengebundene Zahlungsinstrumente eines bestimmten Kartentyps gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

2.3. Sofern dem VP Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine verwendete Zahlungskarte oder deren Daten gefälscht oder verfälscht sind, dass sonstiger Missbrauch oder gar unbefugter Karteneinsatz vorliegt, hat der VP Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und darf die Transaktion nicht durchführen.

2.4. Der VP hat die Kartenakzeptanz abzulehnen und ist auch nicht berechtigt, eine Forderung bei der Gesellschaft einzureichen, insbesondere

a.) wenn Zweifel ob der Identität des Karteninhabers verbleiben, nachdem dieser sich nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgewiesen hat.

b.) wenn die einzureichende Forderung des VP gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im dem eines Dritten begründet wurde oder daher nicht auf einer Leistung des VP beruht,

c.) wenn der einzureichenden Forderung Ratenzahlungsvereinbarungen, Kreditgewährungen oder andere Teilzahlungen zugrunde liegen,

d.) wenn mit der Zahlungskarte eine bereits bestehende offene Forderung oder ein nicht honorierter Scheck bezahlt werden soll,

e.) wenn die einzureichende Forderung aus Geschäften herrührt, die nicht im Rahmen des Geschäftsgegenstandes liegen, den der VP im Rahmen seiner Selbstauskunft erklärt und nachgewiesen hat,

f.) wenn dem Kundengeschäft staatlich regulierte, von den Zahlungssystemen regulierte oder high-risk Geschäfte zugrunde liegen. Dies sind insbesondere Geschäfte z.B. wie Lotto, Tippspiele oder ähnliches Glücksspiel, Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung, wobei der VP verpflichtet ist, sich über die Auflistung dieser Geschäfte zu informieren. Die Gesellschaft teilt die Auflistung und die sich von Zeit zu Zeit stattfindenden Änderungen dem VP mit. Ausnahmsweise können dem VP Geschäfte dieser Art gestattet sein, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft. Dem VP ist bekannt,

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

dass die Gesellschaft diese bestimmten Akzeptanzen zuvor explizit und schriftlich zugestimmt haben muss.

g.) wenn der einzureichenden Forderung ein rechts- bzw. sittenwidriges Geschäft zugrunde liegt, gleich ob es bei Abschluss oder erst, dort, wo es seine Wirkung entfaltet, als rechts- bzw. sittenwidrig einzustufen ist, also beispielsweise auch im Ausland.

h.) wenn der Kunde darum bittet, den Gesamtbetrag auf mehrere Zahlungskarten zu verteilen oder bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt und der VP daher Zweifel an der Berechtigung des Kunden hat;

i.) wenn der Kunde darum bittet, widerrufliche Zahlungen zu vereinbaren.

j.) wenn die vereinbarten Vorgaben für die Autorisierung und die Einreichungsgrundsätze nicht eingehalten wurden.

k.) bei der Transaktion das vereinbarte Floorlimit nicht beachtet wird, welches, sofern in der Servicevereinbarung nicht anderes vereinbart ist, null ist;

25. Weitere Pflichten treffen den VP im Rahmen der Kartenakzeptanz bei oder vor Abschluss des Bezahlvorgangs. Neben der Verpflichtung ein besonderes Sicherheitsverfahren für eine bestimmte Zahlart anzuwenden, ist insbesondere auch sicherzustellen, dass bei einem Präsenzg Geschäft:

(1) die Zahlungskarte zum Zeitpunkt der Transaktion physisch vorlag, digital aufgerufen wurde und / bzw. zur kontaktlosen Zahlung präsentiert wurde und die Kartendaten nicht schriftlich, telefonisch, mittels Internet oder E-Mail an den VP übermittelt wurden;

(2) die Transaktion elektronisch über ein von der Gesellschaft freigegebenes POS-Gerät genehmigt wird und eingereicht wird;

(3) auf dem Händlerbeleg, gleich ob elektronisch oder manuell erstellt, die folgenden Daten vollständig und lesbar ersichtlich sind:

- die zur Identifizierung der Zahlungskarte erforderlichen Daten, insbesondere Kartenummer (maskiert) und Verfallsdatum,
- der Bruttobetrag einschließlich der gesetzlicher Mehrwertsteuer in der Landeswährung, die vor Ort gilt; er muss dem Transaktionsbetrag entsprechen,

- das Datum der Transaktion und der Erstellung des Händlerbeleges bzw. des Transaktionsdatensatzes,

- Firma, Adresse, VP-Nummer(n), Genehmigungsnummer,

- die Unterschrift des Karteninhabers, welche mit der Unterschrift auf der Kartenrückseite übereinstimmt, sofern diese erforderlich war.

(4) eine Zahlungsanforderung des VP gegenüber der Gesellschaft durch Einreichung von Datensätzen bei der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages

vorgenommen wird (Transaktionseinreichung). Dies gilt entsprechend im Falle einer Gutschrift.

(5) keine manuellen oder technischen Veränderungen der Daten auf dem Händlerbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber vorgenommen worden sind;

(6) die verwendete Zahlungskarte eine Unterschrift des Karteninhabers trug, bevor die Transaktion ausgeführt wurde, und zu diesem Zeitpunkt noch gültig ist;

26. Der VP ist ferner verpflichtet, bei einem Verdacht oder Gewissheit von Fremdeinwirkungen auf den Vorgang der Transaktion, der Gesellschaft Meldung zu machen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Kartennutzung zu ergreifen. Fremdeinwirkung kann insbesondere durch Ausspähen von Daten in Betrieb des VP oder über Schadssoftware am angeschlossenen Betriebssystem oder am Payment Gateway erfolgen. Sie ist auch durch eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen wahrscheinlich, äußert sich durch Diebstahl von Belegen, Spuren des Eindringens in Geschäftsräume oder virtuelle, gesicherte Räume, aber auch Spuren von Zurückhaltung und Entzug von Informationen oder Belegen, den Einsatz technischen Handwerkszeugs, Medien oder dergleichen. In jedem Fall ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

27. Der VP ist verpflichtet, für jede Form der Kartenakzeptanz und unabhängig vom Transaktionsbetrag eine elektronische Genehmigung in dem von der Gesellschaft vorgesehenen Verfahren einzuholen. Individuell können die Parteien Abweichungen vereinbaren. Weitere Ausnahmen für spezielle Verfahren sind in diesen Bestimmungen genannt. Sofern das jeweilige Zahlungssystem genehmigt hat, teilt die Gesellschaft dem VP eine Genehmigungsnummer mit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der VP nunmehr Anspruch auf die Zahlung des Transaktionsbetrages hat, da im Genehmigungsverfahren lediglich geprüft wird, ob eine Zahlungskarte gesperrt ist oder ein Limit überschritten wurde. In der Regel erfolgt die Einholung einer Genehmigung automatisiert. Dem VP ist nicht gestattet, eine Transaktion, die nicht genehmigt wurde, erneut einzureichen oder gar in mehreren Teilbeträgen einzureichen, um so die Genehmigung zu erlangen. Im Falle eines Distanzgeschäftes hat der VP anzugeben, ob die Transaktion aus einem eCommerce- oder MoTo-Geschäft (Mail Order/Telephone Order-Geschäft) stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Daten.

28. Alle Verpflichtungen unter der Ziffer 2 treffen den VP ebenso für die Reservierung von Kartenumsätzen. Zudem hat er hat jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei der Gesellschaft ausdrücklich als Reservierung zu kennzeichnen. Sofern eine Autorisierung nicht ausdrücklich als Reservierung gekennzeichnet ist, wird diese als finale Autorisierung behandelt. Der VP wird unverzüglich Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Reservierung zu keiner Buchung des Kartenumsatzes kommt.

§3 Besondere zusätzliche Pflichten des VP im Präsenzg Geschäft

3.1. Ein Präsenzg Geschäft liegt vor, wenn der VP die Kartendaten mittels eines POS-Gerätes ausliest, sei es durch eine physische Handlung oder durch das Auslesen bzw. Scannen über eine

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

kontaktlose Funktion des POS-Gerätes. Präsenzgeschäfte mit manueller Eingabe der Kartendaten sind nicht gestattet. Der VP ist verpflichtet, die Legitimation des Karteninhabers anhand seiner Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN durchzuführen, es sei denn, dass die Kontaktlosfunktion dies im jeweiligen Fall nicht vorsieht. Der VP trägt die Verantwortung dafür, dass die Daten der Transaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz der Gesellschaft zugehen.

32. Der VP ist verpflichtet, die Logos der akzeptierten Zahlungssysteme gut sichtbar im Kassensbereich darzustellen, wobei jede weitere Logo- oder Markennutzung genehmigungspflichtig ist. Am Ende der Akzeptanz einer Zahlungskarte ist das Logo wieder zu entfernen.

33. Der VP ist verpflichtet, der Gesellschaft jederzeit eine aktuelle Übersicht über die von ihm verwendeten POS-Geräte, samt Seriennummern, Einsatzorten mit Postadressen vorzulegen. Sofern der VP nicht vermietete POS-Geräte der Gesellschaft (oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen) verwendet, hat er sicherzustellen, dass diese jederzeit in ordnungsgemäßen Zustand sind. Störungen und Mängel hat er der Gesellschaft aber in jeden Fall binnen 24 Stunden anzuzeigen.

34. Das Auslesen der Karte am POS-Gerät sowie die Eingabe eines PIN hat frei von Beeinträchtigungen Dritter zu geschehen. Dies hat der VP sicherzustellen.

35. Ist die Unterschrift erforderlich, stellt der VP sicher, dass die Zahlungskarte noch innerhalb der Gültigkeitsdauer verwendet wird, nicht erkennbar gefälscht ist, sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist und – im Falle einer physischen Zahlungskarte – vom Karteninhaber unterzeichnet ist. Weiterhin stellt er sicher, dass der Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschrieben wird, die Unterschrift auf dem Papierbeleg bzw. auf dem Bildschirm mit derjenigen auf der Zahlungskarte übereinstimmt. Falls es einem Karteninhaber nicht möglich ist, sich durch Unterschrift oder PIN-Eingabe zu legitimieren, darf die Karte nicht verwendet werden.

36. Im Falle kontaktloser Transaktionen ist, entsprechend jeweils geltenden, technischen Regulierungsstandard und der Höhe des Zahlungsbetrages, eine zusätzliche Legitimierung durch die PIN eventuell entbehrlich. Dennoch ist die erforderliche Genehmigung einzuholen und die Daten der Gesellschaft zu übermitteln. Sollte aus technischen Gründen eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, ist der VP verpflichtet, die Kartendaten auf andere Weise auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber durchzuführen.

37. Sofern der VP das POS-Gerät nicht von der Gesellschaft direkt (oder von einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen) bezieht, hat er sicherzustellen, dass es zuvor von der Gesellschaft genehmigt worden ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren eines POS-Gerätes, welches nicht über die Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen bezogenen worden ist.

§4 Besondere Pflichten des VP im Distanzgeschäft

4.1. Die Parteien vereinbaren, ergänzend zu den Vorschriften des §4 die Geltung der besonderen Geschäftsbedingungen Payment Gateway für Distanzgeschäfte. Sofern der VP das

Payment Gateway nicht von der Gesellschaft direkt (oder von einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen) bezieht, hat er sicherzustellen, dass es zuvor von der Gesellschaft genehmigt worden ist. Im Distanzgeschäft unterliegt der VP der Verpflichtung seinem Kunden bei Vertragsabschluss unmissverständlich anzuzeigen, welche Zahlungskarten verwendet werden können. Diese Information hat er in seinem Webshop oder in einem anderen elektronischen oder mobilen Medium anzuzeigen. Der VP hat die Genehmigungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels des Payment Gateways an die Gesellschaft zu übermitteln. Die im Webshop verwendete Firmenbezeichnung hat der VP auf allen dem Kunden übermittelten Informationen wie Bestellungseingangs-, Liefer-, Transaktionsbestätigung und Rechnung anzuzeigen.

4.2. Sofern der VP besondere Sicherheitsverfahren einsetzt, die die Gesellschaft anbietet, hat er sich an die weiterführenden besonderen Bestimmungen zu halten, die Gegenstand dieses Vertrages werden. In Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie hat der VP dafür zu sorgen, dass sich der Karteninhaber authentifizieren kann.

4.3. Weiterhin ist der VP verpflichtet, dem Karteninhaber eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe des im Internet oder Katalog verwendeten Firmennamens, seiner vollständigen Adresse, einschließlich Internet- sowie E-Mail-Adresse, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie der Angabe der Zahlungsart übermitteln oder zugänglich zu machen. Außerdem verpflichtet sich der VP:

a) die Bestimmungen des Telemediengesetzes zu beachten;

b) bei MoTo-Geschäften im Katalog oder bei Geschäften über das Payment Gateway klar und eindeutig auf seiner Website, Folgendes beachten bzw. die folgenden Angaben machen:

(1) Sofern der VP eigene allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, müssen diese jederzeit einsehbar sein und bei Vertragsschluss eine Lesebestätigung durch den Kunden erfolgen,

(2) vollständige Angaben zum VP müssen kenntlich sein, d.h. Firma, Adresse, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen aller Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,

(3) ein Kundendienstkontakt samt E-Mailadresse und Telefonnummer anzugeben;

(4) eine Erklärung über das Widerrufsrecht und die Rückabwicklungsmodalitäten,

(5) eine Erklärung über die Stornobedingungen des Grundgeschäftes, welche klar formuliert ist und vom Karteninhaber vor Abschluss des Grundgeschäftes nachweisweislich akzeptiert werden muss,

(6) eine Beschreibung der bezogenen Leistung, deren Preis samt Steuern und weiterer Preiselemente wie anfallende Versandkosten,

(7) die Datenschutzbestimmungen, die Rechnungswährung, die Lieferbestimmungen, und verfügbare Sicherheitsverfahren.

c) der Gesellschaft unverzüglich auf dessen Nachfrage einen

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

schriftlichen Nachweis über den mangelfreien Zugang der Ware oder die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung an den vertraglichen Empfänger liefern;

d) die dem Kunden gegenüber ausgewiesene Produktbeschreibung und den genannten Preis, Währung aufzubewahren und der Gesellschaft auf Verlangen zur Verfügung stellen;

e) nach Aufforderung der Gesellschaft eine deutsche Übersetzung zu liefern, sofern die Website oder der Katalog des VP nicht auf Deutsch oder Englisch abgefasst sind;

f) sofern die Geschäfte eine bestimmte gesetzliche Voraussetzung erfordern (wie z.B. eine Genehmigung der Eltern) oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, diesen Nachweis zu führen und der Gesellschaft nach Aufforderung vorzulegen.

44. Der VP ist verpflichtet, im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie seinen Endkunden gegenüber erforderliche Informationen zu leisten und Zustimmungen einzuholen, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu erfüllen, insbesondere die Einführungen bzw. Anpassungen von Sicherheitsstandards wie der starken Kundenauthentifizierung (z.B. 2-Faktor-Authentifizierung).

§ 5 Einreichen von Transaktionen & Rückvergütung durch den VP

51. Der VP reicht der Gesellschaft die vollständigen Daten aller autorisierten Transaktionen im festgelegten Format elektronisch binnen 2 Werktagen über den von der Gesellschaft festgelegten Übermittlungsweg elektronisch ein. Reservierungen müssen innerhalb der von den Zahlungssystemen für die jeweiligen Branchen festgelegten Fristen final autorisiert oder zur Abrechnung eingereicht werden. Gegenstand des Datensatzes sind insbesondere Kartenummer, Verfalldatum der Zahlkarte, Kartenprüfnummer, Autorisierungsnummer, Gesamtbetrag in der jeweils vereinbarten Transaktionswährung und die VP-Nummer. Andere Einreichungsverfahren sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft dies ausdrücklich schriftlich vorab genehmigt hat. Der VP ist für die verschlüsselte Übermittlung des Datensatzes verantwortlich.

52. Im Falle einer Störung bei der Übermittlung hat der VP den Datensatz nachzureichen, sobald die technische Störung behoben ist, jedenfalls binnen zweier Werktage nach Störungsbeseitigung.

53. Der VP ist verpflichtet, alle Belege und Unterlagen mindestens 18 Monate lang aufzubewahren. Dies gilt auch für die vollständigen Unterlagen über die allen Kartenumsätzen zugrundeliegenden Geschäfte, insbesondere den originalen Leistungsbeleg wie den Kassenschein oder die Rechnung. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VP können länger sein. Auf Anfrage der Gesellschaft sind diese aufbewahrten Belege und Unterlagen ihm für die Klärung von Reklamationen durch den Kartenherausgeber unverzüglich und innerhalb der von der Gesellschaft jeweils gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt diese Frist 10 Kalendertage ab Anfrage der Gesellschaft. Die Kommunikation zu Rückbelastungen erfolgt ausschließlich über das Händlerportal (siehe §9). Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Händlerportal regelmäßig nach von ihm zu beantwortenden Reklamationsvorgängen zu prüfen und diese ausschließlich über diesen

Weg zu beantworten (z.B. durch Upload von Unterlagen oder einer Stellungnahme). Sollte der VP dieser Verpflichtung nicht

oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Umsatz durch den VP nicht zurückgefordert werden.

54. Der VP wird Kartenumsätze in der mit der Gesellschaft vereinbarten Währung tätigen (Transaktionswährung) und ausschließlich in dieser Währung bei der Gesellschaft einreichen. Sofern die Transaktionsdaten ohne Währungskennzeichen eingereicht werden, geht die Gesellschaft von einer Einreichung in Euro aus.

55. Die Umsatzeinreichung hat erst zu erfolgen, wenn die dem Kartenumsatz zugrundeliegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber vollständig erbracht ist bzw. im Streckengeschäft die Ware geliefert ist, bei wiederkehrenden Leistungen erst dann, wenn der VP einer Vorabbelastung seiner Zahlkarte zugestimmt hat. Der VP ist der Gesellschaft auf deren Nachfrage nachweislich. Sofern Zahlungssysteme ausnahmsweise eine Vorabbezahlung (pre-payment) zulassen, ist der VP verpflichtet, den Karteninhaber hierüber vor Abschluss des Grundgeschäfts angemessen zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen. Dem VP ist bewusst, dass Geschäfte, deren Leistungserfolg erst in der Zukunft erbracht wird, auch so lange noch rückabgewickelt werden können und daher auch eine Rückforderung der Zahlungssysteme entsprechend länger in die Zukunft hinein erfolgen kann.

56. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom VP die Einstellung der Akzeptanz von Zahlungskarten oder der Einreichung von Kartenumsätzen zu verlangen. Dies kann nur erfolgen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn eine der Zahlungssysteme die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt.

57. Im Rahmen der Betrugsüberwachung kann die Gesellschaft gegenüber dem VP jederzeit Weisungen zur Verhinderung von Betrugsfällen (z.B. Pflicht zur Ausweisvorlage durch den Karteninhaber) erlassen. Die Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den VP in Kraft und der VP ist verpflichtet, diese vollumfänglich einzuhalten. Bei einem begründetem Verdacht ist die Gesellschaft berechtigt, die Vergütungen an den VP bis zur Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Bei übermäßig häufigem Auftreten von Betrugsfällen behält sich die Gesellschaft außerdem das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Gleiches gilt für Geschäfte, denen die Gesellschaft ein erhöhtes Risiko zuschreibt.

58. Die Gesellschaft hält die auf Basis dieses Vertrages zur Zahlung an den VP anstehenden und von den Zahlungssystemen erhaltenen Gelder auf einem Treuhandsammelkonten. Eine Verzinsung der Gelder zugunsten des VP findet auf diesem Konto nicht statt.

59. Der VP darf Rückvergütungen nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert, widerrufen bzw. das Grundgeschäft in anderer Weise rückgängig gemacht wurde. Voraussetzung ist weiterhin, dass sein Händlerkonto bei der Gesellschaft ein Guthaben mindestens in Höhe des Rückvergü-

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

tungsbetrages aufweist. Andernfalls hat der VP vor einer Rückvergütung Deckung anzuweisen.

5.10. Sofern der Kartenumsatz noch nicht bei der Gesellschaft eingereicht wurde, kann der VP über das POS-Gerät bzw. das Payment Gateway eine Stornierung der Genehmigungsanfrage vorzunehmen. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, kann keine Rückvergütung erfolgen. Der VP ist nicht berechtigt, eine Rückvergütung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei der Gesellschaft zur Abrechnung eingereicht hat oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Grundgeschäft zugrunde liegt.

5.11. Der VP hat die Rückvergütung ausschließlich über die Zahlungskarte abzuwickeln. Die Gesellschaft wird die Transaktion rückabwickeln, d.h. für die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Karteninhabers sorgen. Der VP hat für die Gutschrift einen elektronischen Gutschriftensatz zu erstellen. Zu einer Rückvergütung ist die Gesellschaft nur innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Kartenumsatzes verpflichtet.

§6 Serviceentgelt

6.1. Der VP ist verpflichtet, an die Gesellschaft für deren Leistungen die in der Servicevereinbarung genannten Serviceentgelte zuzüglich zu den Entgelten in der jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft zu zahlen, unabhängig davon, ob es ein absoluter Betrag oder ein prozentualer Anteil des Transaktionsbetrages ist.

6.2. Da sich die Gebühren der Zahlungssysteme regelmäßig und vorhersehbar, oft mehrmals im Jahr ändern, ohne dass die Gesellschaft dies beeinflussen kann, ist sie berechtigt, das Serviceentgelt nach billigem Ermessens gemäß § 315 BGB auch während einer Vertragslaufzeit anzupassen. Solche Änderungen des Serviceentgelts werden dem VP spätestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform bekannt gegeben. Dies kann auch auf einem elektronischen Kommunikationsweg (z.B. per E-Mail) erfolgen. Sie gelten als genehmigt, wenn der VP nicht innerhalb der Frist widerspricht.

6.3. Der VP ist ebenso verpflichtet Gebühren, die die Zahlungssysteme aufgrund besonderer Leistungen der Gesellschaft in Rechnung stellen, nach Maßgabe von § 670 BGB zu erstatten. Insbesondere hat der VP der Gesellschaft die Gebühren für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme (z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren) zu erstatten und eine entsprechende Vereinbarung hierüber mit der Gesellschaft zu schließen.

6.4. Die Gesellschaft führt ein internes, technisches Händlerkonto im Sinne des §15 für den VP, auf dem sie Kontobewegungen tagesaktuell verbucht. Bei diesem Händlerkonto handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto. Die Parteien haben in der Servicevereinbarung festgehalten, in welchem Turnus ein positiver Saldo des Händlerkontos auf dessen Bankkonto überwiesen wird. Der VP erkennt an und stimmt zu, dass dies mit der Verzögerung erfolgt, die sich aufgrund des jeweiligen Abrechnungszyklus ergibt.

6.5. Zahlungspflichten jeder Art erfüllt die Gesellschaft durch Gutschrift auf dem internen Händlerkonto, sofern sie nicht auf-

rechnen kann und sofern die Aufrechnung nicht möglich ist, durch Überweisung auf das Bankkonto des VP in Euro. Entsprechend gilt dies für den VP, wobei die Gesellschaft zum Lastschriftzug ermächtigt ist und der VP nicht gegenüber der Gesellschaft aufrechnen kann. Der VP erteilt der Gesellschaft hierfür erforderliche SEPA Lastschriftmandate und verpflichtet sich dazu, diese aufrecht zu erhalten und bei Kontowechsel zu erneuern.

6.6. Auszahlungsansprüche des VP stehen unter dem Vorbehalt, dass die angemeldeten Transaktionen um alle Verbindlichkeiten bereinigt oder verrechnet sind. Zudem ist die Gesellschaft berechtigt, einen Auszahlungsanspruch unter einem Vorbehalt vorübergehend nicht zur Auszahlung bringen. Dies ist insbesondere möglich, wenn die von dem VP eingereichten Kartenumsätze im Falle

a) vermehrter Reklamationen von Karteninhabern;

b) mehrfachem Einsatz von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des VP;

c) eines begründeten Verdachtes der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge;

d) der Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß §§2,3,4 und 10;

e) der Notwendigkeit der Sicherung von künftigen Forderungen der Gesellschaft gegen den VP wegen Rückbelastungen von Umsätzen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen, soweit für das Entstehen solcher Forderungen eine begründete Erwartung besteht, oder

f) der Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des VP.

Die Auszahlung erfolgt spätestens nach Ablauf der von den Zahlungssystemen vorgegebenen Rückbelastungsfristen unter Verrechnung aller Verbindlichkeiten.

§7 Rückbelastungen

7.1. Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft, insbesondere die Auskehr der Transaktionsbeträge an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückerstattungspflicht an die Gesellschaft. Karteninhaber und Zahlungssysteme sind berechtigt, eine Transaktion zu beanstanden, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens erfüllt sind. Irrelevant ist, ob ein Transaktionsbetrag bereits an den VP ausgezahlt worden ist.

7.2. Die Erteilung einer Genehmigungsnummer schränkt das Rückbelastungsrecht der Gesellschaft nicht ein, da im Zuge der Erteilung der Genehmigungsnummer lediglich der Verfügungsrahmen der Karte und eine eventuelle Sperrung der Karte geprüft werden kann. Eine Überprüfung des Karteninhabermens findet im Zuge dessen nicht statt.

7.3. Wird ein Rückbelastungsverfahren eröffnet, ist die Gesellschaft berechtigt, die Forderung sofort zu belasten und zu verrechnen. Dabei wird die Gesellschaft zunächst das interne Händlerkonto belasten. Der VP erteilt seine Zustimmung zur Verrechnung mit dem auf dem Händlerkonto befindlichen Guthaben. Sind die Voraussetzungen zur Verrechnung mit Guthaben auf dem Händlerkonto nicht gegeben, wird die Gesellschaft den

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

Betrag mittels Lastschrift vom Bankkonto des VP einziehen. Der VP hat die Möglichkeit, nachdem er von der Gesellschaft auf die Rückbelastung hingewiesen wurde, diese zu widerlegen. Er kann Kopien sämtlicher Belege und Unterlagen, die den Rückbelastungsgrund widerlegen können, innerhalb von 10 Kalendertagen über das vereinbarte Zustellungsverfahren im Händlerportal einreichen. Ist der Rückbelastungsgrund anhand der Unterlagen des VP nicht widerlegbar oder erreichen die Unterlagen die Gesellschaft nicht fristgerecht, stellt dies einen Rechtsgrund der Gesellschaft für das Behaltendürfen der bereits belasteten Forderung dar. Grundlage der Widerlegbarkeit sind die jeweiligen Regularien der Zahlungssysteme.

74. Der VP ist im laufenden Rückbelastungsverfahren nicht berechtigt, eine Rückvergütung zugunsten der eingesetzten Zahlungskarte durchzuführen.

75. Insbesondere aber nicht abschließend bestehen folgende Rückbelastungsgründe:

a.) Der Karteninhaber bestreitet die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren bzw. Dienstleistungen.

b.) Der Karteninhaber weist die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurück;

c.) Der Karteninhaber tritt innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Rücktritts- oder Widerrufsfrist bzw. der jeweiligen Rücktritts- oder Widerrufsfristen der Zahlungssysteme von einem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen zurück.

d.) Der Karteninhaber macht Ansprüche gegenüber dem VP geltend oder weigert sich aus sonstigen, auf den Regularien der Zahlungssysteme basierenden Gründen, die Forderung aus der Transaktion zu erfüllen.

e) Der VP reicht die Transaktion ohne gültige Autorisierungsnummer oder nach Ablauf der geltenden Einreichungsfrist zur Abrechnung bei der Gesellschaft ein.

76. Grundsätzlich hat der VP darauf hinzuwirken, Rückbelastungen abzuwehren und zu verhindern.

77. Die Regelungen des §§, 6 und 7 gelten für 18 Monate ab Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages fort.

§8 Sicherheitseinbehalt/Sicherheitsleistung

8.1. Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche der Gesellschaft gegen den VP aus diesem Vertrag, insbesondere Ansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Zahlungssysteme, vereinbaren die Parteien, dass:

a) die Gesellschaft von jeder Transaktion den im Servicevereinbarung definierten Anteil von dem Rechnungsbetrag (sog. Rolling Reserve) einbehalten kann und ihn erst nach Ablauf des vereinbarten Zurückbehaltungszeitraums, spätestens jedoch jeweils nach 180 Tagen, an den VP auszahlen kann.

b) die Gesellschaft, sofern aufgrund einer Vertragsverletzung durch den VP anzunehmen ist, dass ein Zahlungssystem ein Strafgeld verhängt, schon vorab vom VP eine Zahlung zur Si-

cherheit in Höhe des voraussichtlichen Strafgeldes verlangen kann.

c) der Gesellschaft ein Verwertungsrecht an dem Sicherheitseinbehalt zusteht, sobald der VP auf eine schriftliche Abrechnung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Datum der Abrechnung leistet.

d) die Gesellschaft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinbehaltes überprüft und die Höhe des Sicherheitsrisikos bewertet. Übersteigt der Einbehalt das voraussichtliche Sicherungsbetrag um mehr als 10 %, zahlt die Gesellschaft den übersteigenden Betrag aus.

8.2. Stellt die Gesellschaft fest, dass das geschätzte Sicherheitsbedürfnis den tatsächlichen Einbehalt übersteigt, kann die Gesellschaft nach billigem Ermessen, die Höhe des Sicherheitseinbehaltes zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) die Rückbelastungsquote des VP gegenüber dem Vormonat um mehr als 50% angestiegen ist;

b) die Umsätze des VP erheblich zurückgehen;

c) der VP Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags bei der Gesellschaft einreicht, die vereinbarte Transaktionsgrenzen wesentlich überschreiten oder wiederholt Transaktionen eingereicht werden, die vereinbarte Transaktionsgrenzen überschreiten;

d) nach erneuter Beurteilung der Bonität tatsächliche Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsunternehmens festzustellen sind;

e) über das Vermögen des Vertragsunternehmens ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird; oder

f) der Vertrag gekündigt ist.

8.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Gesellschaft berechtigt, die Sicherheitsleistung zur Abdeckung etwaiger Rückforderungen aus Rückbelastungen für weitere neun Monate zu halten. Bei VP, deren Grundgeschäfte einen Leistungserfolg in fernerer Zukunft haben, insbesondere Konzerte, Veranstaltungen und Reisen, kann die Gesellschaft die Sicherheitsleistung bis zu 120 Kalendertage ab dem Datum der Erbringung der Leistung halten. Das verbleibende Guthaben wird im Anschluss an den VP überwiesen. Besteht bei der Gesellschaft der Verdacht, dass mit Strafgeldern eines Zahlungssystems zu rechnen ist, kann er verbleibende Guthaben bis zu zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages zurückhalten.

§9 Händlerportal und technische Voraussetzungen

9.1. Im Händlerportal findet der VP elektronische Daten und Reports (z.B. Vergütungsanzeigen) im Zusammenhang mit der Akzeptanz der Zahlungskarten oder anderen bargeldloser Zahlungsmittel. Der VP erhält von der Gesellschaft personalisierte Logindaten und der VP ist dafür verantwortlich, die Logindaten und den Zugriff auf das Händlerportal ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Passwörter sind regelmäßig zu erneuern. Jeder, der sich unter Verwendung der

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

Logindaten gegenüber der Gesellschaft im Händlerportal identifiziert, gilt als durch den VP zur Nutzung von diesem bevollmächtigt.

92. Sofern es, um den Zugang zu ermöglichen, erforderlich ist, wird die Gesellschaft dem VP entsprechende Software, in der aktuell angebotenen Version zur Verfügung stellen. An dieser Software erwirbt der VP lediglich ein auf die Vertragslaufzeit begrenztes, einfaches Nutzungsrecht, ausschließlich einer Übertragungsmöglichkeit. Änderung dieser Softwareversion hat der VP unter Berücksichtigung der Interessen des Herstellers zu akzeptieren. Ein Anspruch des VP auf den Einsatz einer neueren Version als der vertragsgegenständlichen Version besteht jedoch nicht.

93. Der VP hat das Händlerportal für die Abrechnung zu nutzen. Er hat insbesondere dort abgelegte Dokumente herunterzuladen, einzureichende Dokumente hochzuladen und seine Transaktionshistorie zu Zwecken der eigenen Buchhaltung abzurufen und ggfs. herunterzuladen. Im Händlerportal hat er zusätzlich die Abwicklung der Pflichten nach §§7 und 8 vorzunehmen und einzusehen. Der VP verpflichtet sich, sich mindestens einmal pro Werktag im Händlerportal anzumelden und den Bereich „Disputes“ auf Neueingänge oder Status-Updates zu prüfen. Sofern er darin aufgefordert wird, zu einzelnen Reklamationen Informationen/Unterlagen hochzuladen, hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch am letzten Tag der genannten Frist (i.d.R. 10 Kalendertage nach Eingang/Status Update) zu tun. Zu spät eingereichte Unterlagen können im Verfahren des Widerspruchs gegen die Reklamation nicht mehr verwendet werden.

94. Der VP ist verpflichtet, die notwendigen und dem jeweils gültigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wenn er das Händlerportal nutzt (Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik). Er hat es zu unterlassen, Schadsoftware jeglicher Art in das Händlerportal einzubringen. Sofern ein VP im Rahmen seiner Unternehmung Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, ist er verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen in seiner IT-Infrastruktur im Einklang mit den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umzusetzen.

§ 10 Haftung

101. Der VP haftet im vollen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschaft haftet unbegrenzt für Schäden an Gesundheit und Leben sowie für Schäden, welche sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gesellschaft haftet bei einer fahrlässigen Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten, auf die der VP vertrauen durfte, insbesondere auf die Kardinalpflichten wie der Zurverfügungstellung des Systems der Gesellschaft zur Zahlungskartenakzeptanz, Abrechnung und Auszahlung der getätigten Umsätze und dergleichen für fahrlässig verursachte unmittelbare Schäden, sowie Vermögensschäden bis zu einem Betrag von EUR 25.000 je Schadensereignis, höchstens jedoch in einem Gesamtwert von EUR 50.000 aller Schadensereignisse im Kalenderjahr. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

102. Die Haftung der Gesellschaft für mittelbare Schäden und Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, sowie eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten ist

ausgeschlossen. Keine Haftung der Gesellschaft besteht insbesondere für die Fehlerfreiheit der dem VP unentgeltlich zur Verfügung gestellten Drittpartnersysteme und deren Software, Zinsschäden des VP aufgrund verspäteter Wertstellungen, ein entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Gesellschaft haftet auch nicht für Netzwerkengpässe, -ausfälle und Netzwerkfehlfunktionen, welche durch Netzbetreiber oder andere Anbieter technischer Infrastruktur verursacht werden. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

§11 Laufzeit und Kündbarkeit des Vertrages

11.1. Sofern keine individuelle abweichende Absprache besteht, vereinbaren die Parteien eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 48 Monaten. Zum Ende der Mindestlaufzeit kann der VP den Vertrag erstmals unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufzeit um jeweils 12 weitere Monate, wobei der Vertrag von VP mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann. Eine Teilkündigung des VP ist ausgeschlossen. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft besteht sowohl in der Mindestlaufzeit, als in den Verlängerungszeiträumen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats.

11.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der VP hat seine Kündigung der Gesellschaft per eingeschriebenen Brief zustellen. Unabhängig von bestehenden Kündigungsrechten endet dieser Vertrag automatisch und entschädigungslos, sobald die Gesellschaft seinen Status als Mitglied bei allen Zahlungssystemen verliert.

11.3. Den Parteien bleibt eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die Gesellschaft liegt insbesondere vor, wenn:

a) die Gesellschaft Kenntnis über unrichtige Angaben des VP bei Vertragsschluss erhält,
b) eine Lastschriftrückgabe wegen fehlender Kontodeckung mehrfach erfolgte,

c) der VP innerhalb von sechs Monaten keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,

d) der VP mit der Zahlung fälliger Forderungen trotz fruchtloser Fristsetzung mit Kündigungsandrohung durch die Gesellschaft in Verzug ist,

e) die Höhe oder Anzahl der an den VP rückbelasteten Kartenumsätze eine nach pflichtgemäßem Ermessen der Gesellschaft in seiner Einschätzung kritische Größe übersteigen, insbesondere in folgenden Fällen:

(1) Anzahl oder Umsatzhöhe der Rückbelastungen übersteigen 100 Stück pro Monat und/oder 0,9 % des zugrunde liegenden Geschäftsvolumens innerhalb einer Kalenderwoche oder eines Kalendermonats,

(2) der Umsatz mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten überschreitet EUR 50.000,- pro Monat oder 0,9 % des eingereichten monatlichen Gesamtkartenumsatzes

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

f) der VP mehrfach und unabhängig voneinander die Genehmigung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach der Abrede in diesem Vertrag keine Akzeptanzberechtigung des VP besteht,

g) der VP wiederholt Kartenumsätze ohne Genehmigung einreicht, es sei denn, dass die Gesellschaft dem vorher schriftlich zugestimmt hatte,

h) ein Zahlungssystem die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP von der Gesellschaft verlangt,

i) Unbefugte oder der VP das Abrechnungssystem missbrauchen,

j) der Verdacht auf Geldwäsche oder Verdacht auf Verstoß gegen die PCI DSS Schutzvorschriften nach §15.7 besteht,

k) die Bonitätsprüfung des VP negativ ist oder wird,

l) der VP der Gesellschaft gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat oder der Gesellschaft in Bezug auf von diesem sowohl vor als auch nach Vertragsschluss zu erfüllende Pflichten (z.B. gemäß Geldwäschegesetz) notwendige Informationen verweigert,

m) der VP vertraglichen Pflichten aus §§2; 3 und 4 verletzt oder

n) vergleichbare Vertragsverletzungen begeht, die das Festhalten am Vertrag für die Gesellschaft unzumutbar machen.

o) der VP Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom VP angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind.

p) die Höhe und Anzahl der von dem VP angefragten und von der Gesellschaft abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder in einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen

q) der VP der Aufforderung der Gesellschaft, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist gemäß den Vorgaben von PCI DSS gemäß §15 registrieren zu lassen, nicht nachkommt,

r) der VP nicht oder nicht mehr in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,

s) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsteile des VP oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem VP oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen

t) der VP seinen Geschäftssitz ins Ausland oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlegt. Gleiches gilt für den Fall, dass das Land des Geschäftssitzes des VP bzw. seiner Bank den jeweiligen Staat oder Staatenbund verlässt. Dies gilt auch, wenn die ausgewiesenen wirtschaftlich Berechtigten des VP ihren Sitz in ein Land außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlegen und insbesondere dann, wenn von der Aufsichtsbehörde dieses Land als Drittstaat mit erhöhtem Risiko eingestuft wird. Dies gilt auch, wenn die RisikoEinstufung des Landes durch die Aufsichtsbehörde geändert wird.

u) der VP sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des VP die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Gesellschaft unzumutbar ist, insbesondere weil nun Geschäfte vorgenommen werden, die unter die Kategorien high-risk bzw. staatliche Regulierung oder Regulierung durch die Zahlungssysteme fallen.

v) der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetzes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschließen

w) der VP der Aufforderung der Gesellschaft, die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Zahlungssysteme (z.B. Mastercard Identity Check, Verified by Visa) einzusetzen, nicht fristgerecht nachkommt.

11.4. Sofern zwischen den Parteien über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes, der die Gesellschaft zur Kündigung berechtigen würde, Streit besteht, kann dieser seine vertraglichen Verpflichtungen bis zur ausreichenden Klärung des Sachverhaltes zu suspendieren. Die Zahlungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

11.5. Bei Beendigung des Vertrages hat der VP binnen 5 Werktagen unaufgefordert sämtliche Hinweise auf die Kartenakzeptanz zu entfernen und der Gesellschaft alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einrichtungen sowie Werbematerialien zurückzugeben oder nach schriftlicher Aufforderung irreversible und belegbar zerstören.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Konditionen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen einzelner Produkte sind jederzeit möglich. Die Zahlungssysteme ändern ihrerseits ihre Bedingungen regelmäßig, oftmals mehrmals im Jahr, daher ist eine Änderung und Ergänzung dieses Vertrages einschließlich der Entgelte wahrscheinlich, was der VP zur Kenntnis nimmt. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist dabei zulässig und ausreichend. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem VP spätestens 30 Kalendertage vor dem vorgeschlagenen Änderungszeitpunkt schriftlich mitgeteilt. Der VP wird gleichzeitig auch zur Zustimmung aufgefordert. Zeigt der VP seine Ablehnung der angebotenen Änderungen bzw. Ergänzungen nicht innerhalb der Frist schriftlich (Email oder elektronische Übermittlung genügt), so gilt sein Schweigen als Zustimmung. Gleiches gilt für Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Darüber hinaus ist der VP auch berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe des §11 außerordentlich zu kündigen, sofern die Parteien in den 30 Kalendertagen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung (Sonderkündigungsrecht) keine Einigung gefunden haben.

12.2. Der VP wird Regelungen, Verfahrensbestimmungen und sonstige Vorgaben der Zahlungssysteme, insbesondere bezüglich

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

lich der Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen beachten und umsetzen. Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, dem VP diese Information im Wege einer Mitteilung über das Händlerportal bei angemessener Kenntnismessfrist zugänglich zu machen. Besonders zu beachten hat der VP hierbei die Hinweise seitens der Zahlungssysteme auf Produkte und Services, die nicht oder nur eingeschränkt mit den Zahlungskarten abgewickelt werden dürfen. Der VP wird in regelmäßigen Abständen Kenntnis im Händlerportal nehmen, mindestens einmal pro Quartal.

§13 Abstraktes Schuldversprechen der Gesellschaft und Bedingungen

13.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich dem VP, alle mittels Zahlungskarten generierten Umsätze, seien sie im Präsenz- oder dem Distanzgeschäft entstanden, auch dann auszuführen, wenn der Karteninhaber die Pflicht zur Zahlung bestreitet. Die Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung eines Schuldversprechens gegen ein gesondertes Serviceentgelt. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und steht unter der aufschiebenden Bedingung der Einhaltung der VP-Pflichten aus den §§ 2, 3, 4 und 10.

13.2. Sofern eine oder mehrere Bedingungen aus den VP-Pflichten nach §§ 2, 3, 4 und 10 nicht erfüllt sind, ist die Gesellschaft nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes verpflichtet. Dennoch an den VP geleistete Zahlungen stehen unter Vorbehalt und können rückbelastet oder mit offenen und fälligen Forderungen des VP verrechnet werden, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausgebenden Institut an die Gesellschaft rückbelastet wird.

13.3. Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber die Erfüllung aller genannten Bedingungen, sofern die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber der Gesellschaft schriftlich nachzuweisen.

13.4. Der VP ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gesellschaft aus diesem abstrakten Schuldversprechen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an Dritte abzutreten. Zum Einzug der entsprechenden Zahlungen der Zahlungssysteme durch die Gesellschaft, tritt der VP schon jetzt alle Forderungen gegen den Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Zahlungskarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen die Zahlungssysteme, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Zahlungskarte entstehen, an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft nimmt diese Abtretung an. Eine Abtretung wird wirksam, sobald die Forderungen vom VP bei der Gesellschaft eingereicht werden.

13.5. Die Gesellschaft ist nicht zur Auszahlung der durch das Schuldversprechen gedeckten Beträge verpflichtet, solange und sofern der VP mit der Zahlung von fälligem Serviceentgelt im Rückstand ist.

§14 Pfandrecht der Gesellschaft

Die Parteien vereinbaren, dass die Gesellschaft ein Pfandrecht

an allen Vergütungsansprüchen erwirbt, die dem VP gegen die Gesellschaft aus dem Vertrag zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Gesellschaft gegen den VP, insbesondere für Ansprüche aus Rückbelastungen, Serviceentgelte, Aufwendungs- und Schadensersatz.

§15 Treuhandabrede

Die Gesellschaft wird als Treuhänder für das VP tätig und Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten hinterlegen. Diese werden auf den Namen der Gesellschaft als offene Treuhandsammlerkonten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG (Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten) der Bundesrepublik Deutschland geführt. Dabei hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die Beträge buchhalterisch jederzeit dem VP zuordenbar sind und zu keinem Zeitpunkt mit Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer (z.B. andere VP) oder E-Geld-Inhaber, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Der VP gestattet es der Gesellschaft Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten der Gesellschaft gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. Die Gesellschaft wird dem VP auf dessen Nachfrage mitteilen, wo die Beträge treuhänderisch hinterlegt sind.

§16 Vertraulichkeit, Datenschutz, PCI Compliance

16.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. Sie verpflichten sich auch zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

16.2. Der VP ist verpflichtet, seine Kunden über die Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung transparent zu informieren. Dem VP ist bekannt, dass die Gesellschaft beim VP personenbezogene Daten direkt erhebt, um den vereinbarten Vertragszwecke zu erfüllen. Weitere Zwecke sind Betrugsprävention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung, wobei sich die Rechtsgrundlagen aus Art. 6 DSGVO ergeben, die Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschließlich aufgrund zuvor vom VP erteilter Einwilligung. Eine erteilte Einwilligung kann vom VP jederzeit widerrufen werden.

16.3. Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Konzernunternehmen der Gesellschaft, Partner oder Subunternehmer weitergegeben. Dies sind Banken und Finanzdienstleister, Zahlungssysteme, Payment Dienstleister, Behörden und Auskunftsteien.

16.4. Die Speicherung der personenbezogenen Daten obliegt

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

der Gesellschaft für die Laufzeit des Vertrages und die sich anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Danach wird er sie unaufgefordert löschen. Bis zur Löschung stehen dem VP die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DGSVO zu, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde.

165. Der VP willigt ein, dass die Gesellschaft befugt ist, die Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, übermittelt werden. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerausgaben, Lichtbildausweise und Gewerbenachweise.

166. Der VP willigt auch ein, dass Daten zur Erfüllung eigener Verpflichtungen von der Gesellschaft an deren verbundene Unternehmen, Subunternehmer und andere Kooperationspartner übermittelt werden dürfen, insbesondere an Wirtschaftsauskunfteien zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP. Über die Weitergabe der Daten und deren Empfänger erteilt die Gesellschaft dem VP auf Nachfrage jederzeit Auskunft.

167. Zum Schutz von Kartendaten haben die Parteien die einzuhaltenden Datensicherheitsbestimmungen der Zahlungssysteme nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) zu wahren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der VP, die seitens der Gesellschaft erteilten Hinweise zur PCI DSS zu beachten und einzuhalten. Der VP verpflichtet sich darüber hinaus, sich gemäß den Vorgaben der Zahlungssysteme zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programmen nach dem PCI DSS auf der Plattform der Gesellschaft zu registrieren. Insbesondere ist der VP verpflichtet, die Zertifizierungsmaßnahmen, wie z.B. das Ausfüllen der Selbstbeurteilung durchzuführen und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber der Gesellschaft zu bestätigen. Der VP verpflichtet sich ferner, die bei der Gesellschaft eingereichten Kartenumsätze ausschließlich über einen PCI-zertifizierten Payment Service Provider oder eine PCI-zertifizierte Software einzureichen. Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Zahlungskarte ausgelesenen Daten oder die telefonisch oder über das Internet übermittelten Kartendaten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des VP gespeichert werden. Im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls, hat der VP der Gesellschaft umgehend zu benachrichtigen und in Absprache die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sofern notwendig, ist der VP verpflichtet, ein von den Zahlungssystemen akkreditiertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, eine forensische Untersuchung durchzuführen und einen PCI-Prüfungsbericht zu erstellen. Dabei werden die Umstände der Schadensentstehung untersucht und zugleich überprüft, ob der PCI DSS eingehalten wurden. Der VP verpflichtet sich zur vollumfänglichen Kooperation, insbesondere gewährt er dem Prüfungsunternehmen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Infrastruktur. Festgestellte PCI-Sicherheitsmängel sind entsprechend den Empfehlungen im Prüfungsbericht auf Kosten des VP unverzüglich zu beheben und den Projektplan zur Erreichung der PCI DSS Compliance an die Gesellschaft zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom VP zu tragen.

168. Dem VP ist untersagt, ausgelesene oder auf anderen Wegen übermittelte Kartendaten nach Autorisierung in einem eigenen System zu speichern. Der VP wird im Zusammenhang

mit der Kartenabrechnung mit der Gesellschaft Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Zahlungssysteme, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten.

§17 Sonstige Bestimmungen

171. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen, Grenzschließungen, Ausgangssperren oder andere staatliche Maßnahmen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen der öffentlichen Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten. Im Falle höherer Gewalt ist die Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht vorübergehend befreit.

172. Der VP teilt der Gesellschaft alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich schriftlich mit, insbesondere bei

- a) Änderungen der Rechtsform oder Firma;
- b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;
- c) Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
- d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel oder bei Geschäftsaufgabe;
- e) Übertragung der Geschäftsanteile des VP oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem VP oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen des VP halten;
- f) wesentlichen Änderungen der Art des Produktsortiments, die der VP vor Ort bzw. über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet;
- g) einem Wechsel des beauftragten Payment Service Providers oder des Netzbetreibers;
- h) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VP.

173. Eine Abtretung von Ansprüchen des VP gegen die Gesellschaft ist ausgeschlossen. Der VP ist zur Aufrechnung gegenüber der Gesellschaft nicht berechtigt.

17.4 Solange die Gesellschaft nicht selbst über die erforderlichen Lizenzen der Zahlungssysteme MasterCard und Visa verfügt, kann sie einen Dritten im Namen des VP mit der Erbringung aller oder einzelner nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen betrauen (weitergeleiteter Auftrag). Insoweit gelten die Vertragsbedingungen dieses Dritten vorrangig vor diesen

AGB zur Geschäftsbesorgung (entsprechend §675c Abs. 1 BGB) der Akzeptanz von Zahlungskarten, 03/2024

AGB. In diesem Fall haftet die Gesellschaft gegenüber dem VP nach Maßgabe von § 10 dieser AGB für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten. Der VP bevollmächtigt die Gesellschaft, die dafür notwendigen Verträge einzugehen bzw. zu beenden.

175 Die Gesellschaft ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt den VP bzw. die natürlichen Personen, die hinter dem VP die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verantwortlichen sind. Der VP verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und seinen Kunden sämtlicher geldwäscherechtlichen Vorschriften, die auf das Grundgeschäft und die jeweilige Rechtsbeziehung anwendbar sind, zu beachten. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der VP ferner, die von der Gesellschaft geforderten Angaben und Nachfragen vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Der VP wird die Gesellschaft unverzüglich über eventuelle Änderungen der in diesem Zusammenhang gemachten Angaben schriftlich unterrichten. Die Vorschriften zur Identifizierung bleiben unberührt.

176 Die Parteien vereinbaren für den gesamten Vertrag die Anwendbarkeit maltesischen Rechts und als Gerichtsstand Frankfurt am Main. In den in Ziffer 17.4 geregelten Fällen kann eine abweichende Rechts- und Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Dritten zur Anwendung kommen.

177 Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

178 Beschwerden des VP gegenüber der Gesellschaft gemäß der sich aus den Zahlungsdiensterichtlinien ergebenden Rechten und Pflichten, können an RS2 Financial Services GmbH, Martin-Behaim-Str. 15A, 63263 Neu-Isenburg oder per E-Mail an legaleu@rs2.com gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von der Gesellschaft in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von der Gesellschaft nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein wird, wird die Gesellschaft ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der VP die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

Die Gesellschaft nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil.

Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> zum Download zur Verfügung.

Allgemeine Bestimmungen SoftPos im Präsenzgeschäft; 03/2024

1. Leistungsbeschreibung

Die Pflichten von RS2 Financial Services GmbH (IF: „die Gesellschaft“) liegen darin, dem Vertragspartner (IF: „VP“) über ein Software-basiertes Terminal (IF: „RS2 SoftPOS“) die Erfassung und elektronische Übermittlung von vertraglich vereinbarten Bezahlvorgängen im Präsenzgeschäft des VP zu ermöglichen.

2. Pflichten des VP: Erfüllung Mindestanforderungen (Geräte)

2.1 Beauftragt der VP RS2 SoftPOS bei der Gesellschaft, ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bestimmte Mindestanforderungen von dem Gerät, auf dem RS2 SoftPOS genutzt werden soll, erfüllt werden.

2.2 Um die Betriebsfähigkeit des Gerätes sicher zu stellen, müssen u.a. die folgenden Anforderungen durch den VP erfüllt werden:

- Zugriff auf das Internet. Eine Offline Verwendung ist nicht zulässig
- Verwendung einer aktuellen, nicht modifizierten Version des Android-Betriebssystems mit offiziellen Sicherheitsupdates. Derzeit mindestens Android Version 11
- Nutzung aktuelle Version Google Play Services
- Aktuelles Datum und Uhrzeit auf dem Gerät
- Aktivierung der Kontaktloschnittstelle (NFC)
- Verwendung Google Mobile Services (GMS)
- Keine Verwendung des Debug-Modus
- Keine Verwendung des Entwickler-Modus
- Sperrung des Bootloaders

2.3 Details zu den Anforderungen sind den von der Gesellschaft bereitgestellten Spezifikation zu entnehmen.

3. Pflichten des VP: Erfüllung Mindestanforderungen (Integration)

3.1 Der VP ist für die Abstimmung mit etwaigen Kassenintegratoren zur Nutzung von RS2 SoftPOS verantwortlich.

3.2 Bei der RS2 SoftPOS Integration ist ausschließlich das von der Gesellschaft bereitgestellte Entwickler-KIT (SDK) bzw. Application-KIT (APK) zu verwenden. Im Falle der Nutzung des SDK ist ein Integrationsreview durch einen durch das PCI Security Standards Council (PCI SSC) zertifizierten Auditor (MPoC Lab) erforderlich. Das Ergebnis des Integrationsreview ist der Gesellschaft vor Inbetriebnahme des RS2SoftPOS anzuzeigen und es Bedarf vor Inbetriebnahme einer Freigabe der Integration per eMail durch die Gesellschaft.

3.3. Bei der Integration sind die von der Gesellschaft bereitgestellten Spezifikationen und Anforderungen zu beachten. Ebenso sind die unter 2. genannten Mindestanforderungen zu beachten. Bei der Integration ist zu berücksichtigen, dass RS2 SoftPOS Zugriff auf die Kamera, den Standort, den Speicher und das Mikrofon des SoftPOS Geräts haben muss und im Fall einer Nutzung muss der Zugriff ausschließlich sein.

3.4. Der VP stellt sicher, stets die aktuellsten Versionen des SDK bzw. APK zu nutzen und der VP wird von der Gesellschaft bereitgestellte Updates insbesondere Security Updates unverzüglich implementieren. Das erforderliche Aktualisierungsintervall beträgt üblicherweise 3 Monate.

3.5 Kosten für die Integration bzw. dem Integrationsreview oder Zertifizierungen werden nicht von der Gesellschaft übernommen.

3.6 RS2 SoftPOS darf ausschließlich an dem von dem VP mit der Gesellschaft vertraglich vereinbarten Standort eingesetzt werden.

4. Änderungsbedingungen zu RS2 SoftPos

4.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, die RS2 SoftPOS Dienste jederzeit zu ändern, auszusetzen und/oder aufzukündigen, wenn dies von den Kartenorganisationen bzw. kartenausgebenden Instituten oder dem Gesetzgeber/der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, die RS2 SoftPos Dienste zu kündigen, wenn von dem Vertragspartner die unter Ziffer 2. und Ziffer 3. genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

4.3 Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, die RS2 SoftPos Dienste zu kündigen, wenn von dem Vertragspartner die von der Gesellschaft bereitgestellten Updates nicht fristgerecht implementiert werden.

4.4 In den genannten Fällen stellt dies weder eine Vertragsverletzung noch einen sonstigen Schadensersatzgrund dar.

Branchenspezifische Regelungen (03/2024)

1. Regelungen für Hotels

Hotels als Vertragspartner der RS2 Financial Services GmbH (IF: „die Gesellschaft“) sind berechtigt, die vom Karteninhaber übermittelten Kartendaten bei Ankunft des Karteninhabers nach einer vom Hotel festgelegten und dem Karteninhaber nachweislich mitgeteilten Zeit manuell in das POS-Terminal zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen einzugeben und Vorautorisierungen einzuholen. Für die Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express-Check-outs und sonstigen Entgelten für Fernsehen, Fitnessclub, Minibar etc. ohne Unterschrift des Karteninhabers muss dem Vertragspartner eine vom Karteninhaber unterzeichnete Blanko-Belastungsermächtigung für die Belastung der Zahlungskarte vorliegen.

Werden die Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen akzeptiert, ist das Hotel gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen Mastercard- und Visa- berechtigt, das vereinbarte Entgelt für nur eine Übernachtung von der angegebenen Kartenummer abzubuchen.

Zu diesem Zweck muss das Hotel den Karteninhaber bei einer garantierten Reservierung nachweislich über die Höhe und die Währung des Zimmerpreises sowie das angewendete Stornierungs- und No-Show-Verfahren gemäß den Anforderungen der Kartenorganisationen informieren. Diese sehen unter anderem vor, dass der Karteninhaber ausdrücklich über die Stornoentgelte und deren Höhe informiert werden muss und diesen ausdrücklich zustimmen muss. Außerdem muss das Hotel dem Karteninhaber eine Reservierungsbestätigung mit Reservierungsnummer in Textform, d.h. schriftlich oder per E-Mail, übermitteln. Das Hotel hat außerdem auf der Unterschriftenzeile des Leistungsbelegs den Vermerk "No Show" zu vermerken und den Leistungsbeleg spätestens innerhalb von zwei Tagen an die Gesellschaft per E-Mail zu senden.

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway; 03/2024

1. Leistungsbeschreibung

Die Pflichten von RS2 Financial Services GmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) liegen darin, dem Vertragspartner (im Folgenden: VP) über ein Payment Gateway die elektronische Erfassung und Übermittlung von vertraglich vereinbarten Bezahlvorgängen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft dem VP ein internetbasiertes Berichtssystem zur Sichtung von eingereichten Bezahlvorgängen zur Verfügung stellen. RS2 bietet nebst dem Payment Gateway auch individuelle Software-Entwicklungen auf Angebotsbasis, Professional Services und White Label Lösungen an.

1.1. Dabei greift der VP über eine durch die Gesellschaft mittels Verschlüsselung gesicherte Verbindung auf das Payment Gateway und die darauf betriebene Software zu und hinterlegt dort die zur Abwicklung des jeweiligen Zahlungsvorgangs erforderlichen Daten. Nach der Übermittlung der Daten durch den VP bzw. dessen Endnutzer über das Internet an die Gesellschaft werden diese an das jeweils gewählte Bezahlsystem zur Verarbeitung weitergeleitet.

1.2. Die Prüfung der Berechtigung des VP zur Nutzung der jeweiligen Bezahlsysteme zur Abwicklung des Zahlungsvorgangs, die technische Anbindung mit den Systemen des VP, die Überprüfung von übermittelten Daten auf deren inhaltliche Richtigkeit und die Herstellung von Datenverbindungen zwischen den Systemen des VP bzw. der Endnutzer und dem Payment Gateway der Gesellschaft sind nicht Gegenstand der Leistungen von der Gesellschaft. Ausnahme davon ist die Prüfung der Berechtigung für Mastercard und Visa und ggf. Weitere sogenannte Alternativen Zahlverfahren (APM).

1.3. Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich beim Payment Gateway lediglich um eine technische Dienstleistung handelt. Es handelt sich nicht um einen sogenannten Zahlungsauslösedienst. In einzelnen:

- a) Das Payment Gateway dient lediglich der elektronischen Erfassung und Übermittlung von Zahlungsdaten.
- b) Die Gesellschaft stellt dem VP für die Dauer des Vertragsverhältnisses den Zugang zu einer Software mit der Funktion eines Payment Gateways zur Nutzung zur Verfügung.
- c) Die Software wird auf Servern eines Drittunternehmens oder auf den Servern der Gesellschaft betrieben und gewartet, wobei die Gesellschaft dies entscheidet und von Zeit zu Zeit ändern kann.

1.4. Dem VP steht die Software-Nutzung grundsätzlich nur in dem Umfang zur Verfügung, wie sie der Gesellschaft oder dessen Drittanbieter vertraglich eingeräumt wurde. Dem VP ist bekannt, dass sich die Leistungen der Gesellschaft im Hinblick auf die Akzeptanz von Zahlungskarten nach eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen richten, welche der VP gesondert akzeptiert. Die Gesellschaft kann ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf all ihre Produkte von Zeit zu Zeit ändern, sowie mit auch anderen Drittanbietern zusammenarbeiten und diese auch während des Vertragsverhältnisses mit dem VP austauschen.

1.5. Sofern es, um den Zugang zu ermöglichen, erforderlich ist,

wird die Gesellschaft dem VP entsprechende Software zur Verfügung stellen. An dieser Software erwirbt der VP lediglich ein auf die Vertragslaufzeit begrenztes, einfaches Nutzungsrecht, ausschließlich einer Übertragungsmöglichkeit. Änderung dieser Softwareversion hat der VP unter Berücksichtigung der Interessen des Herstellers zu akzeptieren. Ein Anspruch des VP auf den Einsatz einer neueren Version als der vertragsgegenständlichen Version besteht jedoch nicht.

1.6. Sofern der VP wünscht, seinen Handelspartnern das Payment Gateway im Wege eines Unterauftrages und einer Unterlizenzierung zugänglich zu machen, sei ihm dies unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen gestattet:

- a) Der VP führt der Gesellschaft Nachweis darüber, dass er seinen Handelspartner im gleichen Wege verpflichtet hat, wie er selbst der Gesellschaft nach diesen Bestimmungen gegenüber verpflichtet ist. Diesen Nachweis hat er zu erneuern und der Gesellschaft binnen 30 Werktagen vorzuweisen, wenn und sobald diese es einfordert.
- b) Der VP ist verpflichtet, der Gesellschaft mindestens 10 Werktage vor dem Abschluss eines Unterauftrages und einer Unterlizenzierung Geschäfts- und Firmendaten des Handelspartners sowie die Anzahl der benötigten Lizenzierungen mitzuteilen und die Zustimmung der Gesellschaft abzuwarten.

Der VP übernimmt den First Level Support für seine Handelspartner und wird dafür sorgen, dass diese sich nicht direkt an die Gesellschaft wenden. Andernfalls ist der VP verpflichtet, den tatsächlich entstandenen Aufwand der Gesellschaft zu ersetzen, es sei denn diese fordert die vereinbarte Pauschale von EUR 250 pro First Level Support Einsatz mit einem Handelspartner des VP.

2. Pflichten des VP

Die Software ist ein webbasierte Anwendung. Um deren Funktionalitäten zu ermöglichen obliegt es dem VP im Einzelnen die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Der VP ist verpflichtet:

- a) die von ihm ausgewählten Payment Module eigenständig und auf eigene Kosten an seine Systeme anzubinden und wird hierbei die von der Gesellschaft gestellten Vorgaben und Methoden beachten, sowie ihren Dokumentationsanforderungen nachkommen.
- b) bei der Nutzung des Payment Gateways die für die jeweiligen Bezahlverfahren vorgegebenen Regularien und Zertifizierungsanforderungen (zB PCI DSS) in der jeweils gültigen Form zu beachten.
- c) auf eigene Kosten und Gefahr die für den Zugriff auf das Payment Gateway bzw. zur Anbindung erforderlichen EDV-Systeme zu unterhalten.
- d) selbst eine etwa erforderliche Anpassung oder Programmierung seiner Systeme (z. B. Schnittstellen zum Webshop) vorzunehmen
- e) eine gesicherte Datenverbindung vom VP bzw. dessen Endnutzer zu den Systemen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway; 03/2024

f) die Kartendaten, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und in dem jeweils von der Gesellschaft zugelassenen Verfahren zu übermitteln. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden.

Dauer einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zeitnah zu beseitigen.

3. Besondere Hinweise auf Obliegenheiten

3.1. Dem VP obliegt es, alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Dies hat er immer vor jeder vom VP vorgenommenen Änderung sowie vor Wartungsarbeiten durch die Gesellschaft zu besorgen. Die Gesellschaft wird dies rechtzeitig angekündigen. Sofern die Gesellschaft Anpassungen im Auftrag des VP am Payment Gateway vornimmt, müssen diese unverzüglich nach der Fertigstellungsmittteilung der Gesellschaft durch den VP abgenommen werden. Die Anpassungen gelten nach 7 Tagen als angenommen. Die Anpassungen erfolgen auf Gefahr des VP.

3.2. Für sämtliche Inhalte, die der VP über die Plattform abrufbar hält oder speichert, ist der VP verantwortlich. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Inhalte des VPs auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Die Gesellschaft haftet nicht für Aktivitäten der Endnutzer der Plattform. Der VP ist für Missbrauch der Plattform verantwortlich, sofern er aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens oder Unterlassens einen Missbrauch möglich macht. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Umsatzverluste oder sonstige Schäden, die aus einer Funktionsstörung oder Nicht-Verfügbarkeit des Payment Gateways resultieren.

3.3. Der VP ist verpflichtet, alle jeweils landesgültigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies gilt explizit auch für die gegebenenfalls zusätzlich geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb eines Webshops.

3.4. Die Gesellschaft kann Sicherheitskopien (Backups) der Plattform erstellen. Einzelne Seiten und/oder Inhalte können aus diesen Backups nicht wiederhergestellt werden. Die Speicherung und Sicherung von Inhalten liegt in der Verantwortung des VPs. Der VP sollte regelmäßige Backups aller seiner Inhalte erstellen, um Schäden durch Datenverlust zu vermeiden. Dies gilt besonders für Daten zu Produkten und Käufern, wie beispielsweise Bilder und Texte.

4. Wartung, Systemaktualisierungen

4.1. Aus technischen Gründen bedürfen die für das Payment Gateway verwendeten Systeme regelmäßiger Wartung, während der es zu Einschränkungen kommen kann. Die Gesellschaft wird auf geeignetem Weg über geplante Wartungsarbeiten informieren. Die Gesellschaft wird versuchen, solche Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchzuführen.

4.2. Für die Dauer solcher Arbeiten, bei unverschuldeten Ausfällen und Fehlern, bei Stromausfall, Hackerangriffen, Pandemien oder vergleichbaren Umständen höherer Gewalt ist die Gesellschaft von den Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert, einschließlich der

4.3. Gesellschaft ist berechtigt, das Payment Gateway und dessen Infrastruktur nach Ermessen weiterzuentwickeln und an technologische Entwicklungen anzupassen. Gesellschaft kann sich Dritter bedienen, die das Payment Gateway bereitstellen, es warten und programmieren.

5. zeitliches Nutzungsrechte, Schutzrechte

5.1. Das Recht zur Nutzung des Payment Gateways ist zeitlich auf die Laufzeit der vertraglich vereinbarten Leistungen beschränkt, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche weitergehende Nutzung ist untersagt. Die Ausstattung mehrerer Webshops bzw. Webshopsysteme desselben VP mit dem Payment Gateway ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig, die auch davon abhängig gemacht werden kann, dass die Gesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhält.

5.2. Dritten Anmeldung und Anbindung des Payment Gateways zu gestatten, ist untersagt. Sämtliche am Payment Gateway und dessen Komponenten bestehenden Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstigen Rechte verbleiben vollumfänglich bei der Gesellschaft bzw. deren Servicepartner. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass sich aus seinen Vereinbarungen mit den Dritthändlern der Bezahlverfahren und deren Regularien weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Nutzung des Payment Gateway ergeben können, etwa der Ausschluss der Nutzung der Bezahlverfahren für den Vertrieb bestimmter Gegenstände oder bestimmter Dienstleistungen.

6. Verantwortlichkeit und Haftung

6.1. Der Verantwortungsbereich der Gesellschaft beginnt und endet jeweils an Datenübergabepunkten des verwendeten Payment Gateways der Gesellschaft zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlverfahren. Unbeschadet der allgemeinen Haftungsregelung haftet die Gesellschaft deshalb nicht für Schäden bzw. Mängel, die alternativ oder kumulativ auf

a) fehlerhaft eingespeisten bzw. übergebenen Daten des VP,

b) fehlerhafter Schnittstellenprogrammierung oder sonst fehlerhafter Anbindung oder Integration des Payment Gateways an bzw. in das System des VP, oder eine sonstige nicht von der Gesellschaft zu vertretende Inkompatibilität,

c) Inkompatibilität der vom VP bzw. dessen Endnutzer verwendeten Software, Hardware oder sonstigen Ressourcen (z. B. Internetzugang etc.),

d) Mängeln, Ausfällen oder Überlastungen des jeweiligen Bezahlverfahrens,

e) Fehlern des jeweiligen Betreibers des Bezahlverfahrens (z. B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe etc.),

f) einem Ausfall bzw. einer Überlastung bzw. sonstigen Störung der Verbindung vom VP zu den Systemen der Gesellschaft,

g) einer nicht vom jeweiligen Bezahlverfahren autorisierten Zahlung oder einer fälschlichen Autorisierung einer Zahlung durch das jeweilige Bezahlverfahren,

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway; 03/2024

h) nicht vorhandener Bonität des Endnutzer, VP und/oder Gesellschafts des Bezahlverfahrens,

i) einem Ausfall bzw. Überlastung des jeweiligen Datennetzes zur Dateneinspeisung beziehungsweise -weiterleitung von Daten an den jeweiligen Teilnehmer = des Bezahlverfahrens,

j) einem fehlerhaft durch das jeweilige Bezahlverfahren zur Verfügung gestellten und von der Gesellschaft unverändert weitergegebenen Link im Rahmen von 3D Secure,

k) sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die Gesellschaft insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft,

l) Zinsschäden aufgrund verspäteter Wertstellung,

m) Nichteinhaltung von Sicherheitsanforderungen durch den VP, oder

n) dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der Gesellschaft, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat, beruhen.

62. Die Gesellschaft haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten, die durch Rücklastschriften oder sonst abgewiesene Zahlungsanforderungen beruhen. Die Gesellschaft übernimmt keine Zahlungsgarantie für die über das Payment Gateway abgewickelten Transaktionen.

63. Die Haftung der Gesellschaft ist auch ausgeschlossen, soweit der VP ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Anbindung bzw. sicheren Integration des Payment Gateways nicht ergriffen hat (z. B. eine veraltete Schnittstelle verwendet), oder ohne Einwilligung der Gesellschaft geänderte Schnittstelleninformationen oder sonstige Komponenten verwendet werden.

64. Der VP stellt die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese außergerichtlich erhoben werden. Wird mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die Nutzung des Payment Gateways tatsächlich die Rechte des Dritten verletzt, stellt der VP die Gesellschaft von etwaigen Schadensersatzforderungen oder Regressansprüchen und den Kosten der Rechtsverteidigung frei.

65. Sofern die Gesellschaft mit einem Drittanbieter, der das Payment Gateway oder Dienstleistungen bezüglich eines Payment Gateways an die Gesellschaft liefert, vereinbart hat, Streitigkeiten über eine privatrechtliche Schlichtungsstelle als Alternative zu dem maltesischen Gerichten beizulegen, ist der VP verpflichtet, den Streitfall durch oder gegen die Gesellschaft auf die gleiche Weise wie §§64-77 ZPO (Zivilprozessordnung) Deutschlands zu unterstützen.

66. Die Gesellschaft hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, das Payment gateway so zu ändern, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beendet wird.

7. Datenschutz

7.1. Die Parteien beachten bei ihrer Zusammenarbeit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Landesdatenschutzgesetze von Deutschland und Malta sowie der DSGVO. Sie verpflichten sich darauf, die erhobenen Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich bei Verdacht auf Verletzung von Datenschutzbestimmungen. Die Gesellschaft hat eine sichere Datenverbindung sowie de entsprechenden rechtlichen Rahmen mit all seinen Partnern hergestellt, die am Datentransfer des Payment Gateways beteiligt sind. Die detaillierten Datenschutzinformationen der Gesellschaft sind Bestandteil des Hauptvertrages.

72. Die Parteien erkennen an, dass personenbezogene Daten des Endnutzers und seiner Kunden zum Zwecke der Vertragsabwicklung in ein EU-Drittland übermittelt werden dürfen. Die Parteien vereinbaren, dass diese Datenverarbeitung gemäß den EU-Standardvertragsklauseln, zusätzlicher Garantien oder mittels eines anderen, von der EU zugelassenen Übertragungsregimes erfolgen darf.

8. Sonstige Pflichten des VP gegenüber seinen Kunden und der Gesellschaft

81. Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Zahlungssysteme seien die Gesellschaft oder der Versender der Leistung.

82. Der VP ist auch gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint. Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag angegebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

9. Serviceentgelt

91. Der VP ist verpflichtet, an die Gesellschaft für deren Leistungen die in der Servicevereinbarung genannten Serviceentgelte zu zahlen, welche sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft richten, unabhängig davon, ob es ein festes Satzentgelt oder ein prozentual zur Transaktionshöhe festgelegter Modellsatz ist.

92. Zahlungspflichten jeder Art erfüllt die Gesellschaft durch Aufrechnung und sofern diese nicht möglich ist, durch Überweisung auf das Bankkonto des VP in Euro. Entsprechend gilt dies für den VP, wobei die Gesellschaft zum Lastschrifteinzug ermächtigt ist und der VP nicht gegenüber der Gesellschaft aufrechnen kann. Der VP erteilt der Gesellschaft SEPA Lastschrift- bzw. Einzugsermächtigungen und verpflichtet sich dazu, es aufrecht zu erhalten und bei Kontowechsel zu erneuern. Ist der VP mit seiner Zahlung bereits mehr als 10 Kalendertage in Verzug, so kann die Gesellschaft das Payment Gateway bis zur vollständigen Zahlung sperren.

10. Sonstige Abreden

10.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen i.S.d. §15 Aktiengesetz Deutschlands zu übertragen bzw. konzernierte Unternehmen als Subunternehmer einzusetzen, ohne dass es der Zustimmung des VP bedarf.

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway; 03/2024

102. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt.

103. Die Parteien Vereinbarung hinsichtlich der vorstehenden Regelung die Anwendbarkeit maltesischen Rechts. Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway – Shop & Pay; 03/2024

1. Leistungsbeschreibung

1.1. Die Pflichten von RS2 Financial Services GmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) liegen darin, dem Vertragspartner (im Folgenden: VP) über ein Payment Gateway die elektronische Erfassung und Übermittlung von vertraglich vereinbarten Bezahlvorgängen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft dem VP ein internetbasiertes Berichtssystem zur Sichtung von eingereichten Bezahlvorgängen zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, eine elektronische Darstellung seiner Waren und Dienstleistungen über die shop-Funktion des Payment Gateways selbst einzurichten. Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen und den festgelegten Rahmen der shop-Funktion sowie deren Nutzung ist in den Nutzungsbedingungen geregelt, welche verbindlicher Vertragsbestandteil werden. Eine ausführlichere Beschreibung der Dienste findet sich in der veröffentlichten Software-Bibliothek und Anwendungsprogrammierungs-Schnittstellen, die für den Zugriff auf die Dienste verwendet werden können (die „API“), auf der Website der Gesellschaft, sowie teilweise in der Anlage zu diesem AGB. RS2 bietet nebst dem Payment Gateway auch individuelle Software-Entwicklungen auf Angebotsbasis, Professional Services und White Label Lösungen an.

1.2. Dabei greift der VP über eine durch die Gesellschaft mittels Verschlüsselung gesicherte Verbindung auf das Payment Gateway und die darauf betriebene Software zu und hinterlegt dort die zur Abwicklung des jeweiligen Zahlungsvorgangs erforderlichen Daten. Nach der Übermittlung der Daten durch den VP bzw. dessen Endnutzer über das Internet an die Gesellschaft werden diese an das jeweils gewählte Bezahlsystem zur Verarbeitung weitergeleitet.

1.3. Die Prüfung der Berechtigung des VP zur Nutzung der jeweiligen Bezahlsysteme zur Abwicklung des Zahlungsvorgangs, die technische Anbindung mit den Systemen des VP, die Überprüfung von übermittelten Daten auf deren inhaltliche Richtigkeit und die Herstellung von Datenverbindungen zwischen den Systemen des VP bzw. der Endnutzer und dem Payment Gateway der Gesellschaft sind nicht Gegenstand der Leistungen von der Gesellschaft. Ausnahme davon ist die Prüfung der Berechtigung für Mastercard und Visa und ggf. weitere sogenannte Alternativen Zahlverfahren (APM).

1.4. Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich beim Payment Gateway lediglich um eine technische Dienstleistung handelt. Es handelt sich nicht um einen sogenannten Zahlungsauslösedienst. Im einzelnen:

a) Das Payment Gateway dient lediglich der elektronischen Erfassung und Übermittlung von Zahlungsdaten.

b) Die Gesellschaft stellt dem VP für die Dauer des Vertragsverhältnisses den Zugang zu einer Software mit der Funktion eines Payment Gateways zur Nutzung zur Verfügung.

c) Die Software wird auf Servern eines Drittunternehmens oder auf den Servern der Gesellschaft betrieben und gewartet, wobei die Gesellschaft dies entscheidet und von Zeit zu Zeit ändern kann.

1.5. Dem VP steht die Software-Nutzung grundsätzlich nur in dem Umfang zur Verfügung, wie sie der Gesellschaft oder

dessen Drittanbieter vertraglich eingeräumt wurde. Dem VP ist bekannt, dass sich die Leistungen der Gesellschaft im Hinblick auf die Akzeptanz von Zahlungskarten nach eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen richten, welche der VP gesondert akzeptiert. Die Gesellschaft kann ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf all ihre Produkte von Zeit zu Zeit ändern, sowie auch mit anderen Drittanbietern zusammenarbeiten und diese auch während des Vertragsverhältnisses mit dem VP austauschen.

1.6. Sofern es, um den Zugang zu ermöglichen, erforderlich ist, wird die Gesellschaft dem VP entsprechende Software zur Verfügung stellen. An dieser Software erwirbt der VP lediglich ein auf die Vertragslaufzeit begrenztes, einfaches Nutzungsrecht, ausschließlich einer Übertragungsmöglichkeit. Änderung dieser Softwareversion hat der VP unter Berücksichtigung der Interessen des Herstellers zu akzeptieren. Ein Anspruch des VP auf den Einsatz einer neueren Version als der vertragsgegenständlichen Version besteht jedoch nicht.

1.7. Sofern der VP wünscht, seinen Handelspartnern das Payment Gateway im Wege eines Unterauftrages und einer Unterlizenzierung zugänglich zu machen, sei ihm dies unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen gestattet:

a) Der VP schließt im Vorfeld einen entsprechenden White Label Vertrag mit der Gesellschaft, in dem alle Bedingungen zur Unterlizenzierung sowie entsprechende Entgelte geregelt sind.

b) Der VP führt der Gesellschaft Nachweis darüber, dass er seinen Handelspartner im gleichen Wege verpflichtet hat, wie er selbst der Gesellschaft nach diesen Bestimmungen gegenüber verpflichtet ist. Diesen Nachweis hat er zu erneuern und der Gesellschaft binnen 30 Werktagen vorzuweisen, wenn und sobald diese es einfordert.

c) Der VP ist verpflichtet, der Gesellschaft mindestens 10 Werktage vor dem Abschluss eines Unterauftrages und einer Unterlizenzierung Geschäfts- und Firmendaten des Handelspartners sowie die Anzahl der benötigten Lizenzierungen mitzuteilen und die Zustimmung der Gesellschaft abzuwarten.

Der VP übernimmt den First Level Support für seine Handelspartner und wird dafür sorgen, dass diese sich nicht direkt an die Gesellschaft wenden. Andernfalls ist der VP verpflichtet, den tatsächlich entstandenen Aufwand der Gesellschaft zu ersetzen, es sei denn diese fordert die vereinbarte Pauschale von EUR 250 pro First Level Support Einsatzstunde mit einem Handelspartner des VP, oder regelt das über einen separaten Vertrag und zusätzlichen Entgelten.

2. Pflichten des VP

Die Software ist ein webbasierte Anwendung. Um deren Funktionen zu ermöglichen obliegt es dem VP im Einzelnen die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Der VP ist verpflichtet:

a) die von ihm ausgewählten Payment Module eigenständig und auf eigene Kosten an seine Systeme anzubinden und wird hierbei die von der Gesellschaft gestellten Vorgaben und Methoden beachten, sowie ihren Dokumentationsanforderungen nachkommen.

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway – Shop & Pay; 03/2024

b) bei der Nutzung des Payment Gateways die für die jeweiligen Bezahlverfahren vorgegebenen Regularien und Zertifizierungsanforderungen (z.B. PCI DSS) in der jeweils gültigen Form zu beachten.

c) auf eigene Kosten und Gefahr die für den Zugriff auf das Payment Gateway bzw. zur Anbindung erforderlichen EDV-Systeme zu unterhalten.

d) selbst eine etwa erforderliche Anpassung oder Programmierung seiner Systeme (z. B. Schnittstellen zum Webshop) vorzunehmen.

e) eine gesicherte Datenverbindung vom VP bzw. dessen Endnutzer zu den Systemen der Gesellschaft zu ermöglichen.

f) die Kartendaten, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nicht auf eigenen Systemen zu speichern und nur verschlüsselt nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und in dem jeweils von der Gesellschaft zugelassenen Verfahren zu übermitteln. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden.

g) Einhaltung anwendbarer Gesetze: Der VP ist verpflichtet, das Payment Gateway, dessen weitere Dienste und Funktionen in zulässiger Weise zu nutzen und sämtliche für die Nutzung der Dienste sowie für Transaktionen geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen („Gesetze“) einzuhalten. Dies kann gegebenenfalls die Einhaltung inländischer und internationaler Gesetze über die Nutzung oder Bereitstellung von Finanzdienstleistungen, Benachrichtigungen und Verbraucherschutz, unlauteren Wettbewerb, Datenschutz und irreführende Werbung und sonstiger Gesetze im Zusammenhang mit den Transaktionen beinhalten.

3. Besondere Hinweise auf Obliegenheiten

3.1. Dem VP obliegt es, alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Dies hat er immer vor jeder vom VP vorgenommenen Änderung sowie vor Wartungsarbeiten durch die Gesellschaft zu besorgen. Die Gesellschaft wird dies rechtzeitig ankündigen. Sofern die Gesellschaft Anpassungen im Auftrag des VP am Payment Gateway vornimmt, müssen diese unverzüglich nach der Fertigstellungsmitteilung der Gesellschaft durch den VP abgenommen werden. Die Anpassungen gelten nach 7 Tagen als angenommen. Die Anpassungen erfolgen auf Gefahr des VP.

3.2. Für sämtliche Inhalte, die der VP über die Plattform abrufbar hält oder speichert, ist der VP verantwortlich. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Inhalte des VPs auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Die Gesellschaft haftet nicht für Aktivitäten der Endnutzer der Plattform. Der VP ist für Missbrauch der Plattform verantwortlich, sofern er aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens oder Unterlassens einen Missbrauch möglich macht. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Umsatzverluste oder sonstige Schäden, die aus einer Funktionsstörung oder Nicht-Verfügbarkeit des Payment Gateways resultieren.

3.3 Der VP kann das Payment Gateway zum Hochladen oder Veröffentlichen von Text, Bildern und sonstigen Inhalten auf

Websites oder in Anwendungen Dritter verwenden und verpflichtet sich, die entsprechenden Genehmigungen und gegebenenfalls Lizenzen zum Hochladen oder Veröffentlichen solcher Inhalte unter Nutzung der Dienste einzuholen. Er verpflichtet sich, die Gesellschaft von sämtlichen Gebühren, Geldstrafen, Verlusten, Ansprüchen und sonstigen Kosten, die der Gesellschaft entstehen oder die gegenüber der Gesellschaft erhoben werden, freizustellen. Das Gleiche gilt für eine Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte über das Payment Gateway und sämtlicher, weiterer Ansprüche, die sich darauf gründen, dass ein vom VP veröffentlichter Inhalt geistigen Eigentumsrechte, Datenschutzrechte oder sonstige urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt.

3.4 Im Falle von Zuwiderhandlungen, Rechtsverstößen aber auch nur im Falle eines Verdachts derselben ist die Gesellschaft berechtigt, dem VP bis zur rechtsverbindlichen Klärung (auch ggfs. bis zum Abschluß eines gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahrens) die Nutzung des Produkts zu untersagen und auch ggfs. die Zugänge zu verwehren und den Internetauftritt offline zu nehmen.

3.4. Der VP ist verpflichtet, alle jeweils landesgültigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies gilt explizit auch für die gegebenenfalls zusätzlich geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb eines Webshops.

3.5. Die Gesellschaft kann Sicherheitskopien (Backups) der Plattform erstellen. Einzelne Seiten und/oder Inhalte können aus diesen Backups nicht wiederhergestellt werden. Die Speicherung und Sicherung von Inhalten liegt in der Verantwortung des VPs. Der VP sollte regelmäßige Backups aller seiner Inhalte erstellen, um Schäden durch Datenverlust zu vermeiden. Dies gilt besonders für Daten zu Produkten und Käufern, wie beispielsweise Bilder und Texte.

4. Wartung, Systemaktualisierungen

4.1. Aus technischen Gründen bedürfen die für das Payment Gateway verwendeten Systeme regelmäßiger Wartung, während der es zu Einschränkungen kommen kann. Die Gesellschaft wird auf geeignetem Weg über geplante Wartungsarbeiten informieren. Die Gesellschaft wird versuchen, solche Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchzuführen.

4.2. Für die Dauer solcher Arbeiten, bei unverschuldeten Ausfällen und Fehlern, bei Stromausfall, Hackerangriffen, Pandemien oder vergleichbaren Umständen höherer Gewalt ist die Gesellschaft von den Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert, einschließlich der Dauer einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zeitnah zu beseitigen.

4.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Payment Gateway und dessen Infrastruktur nach Ermessen weiterzuentwickeln und an technologische Entwicklungen anzupassen. Die Gesellschaft kann sich Dritter bedienen, die das Payment Gateway bereitstellen, es warten und programmieren.

5. zeitliches Nutzungsrechte, Schutzrechte, Laufzeit

5.1. Das Recht zur Nutzung des Payment Gateways ist zeitlich

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway – Shop & Pay; 03/2024

auf die Laufzeit der vertraglich vereinbarten Leistungen beschränkt, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche weitergehende Nutzung ist untersagt. Die Ausstattung mehrerer Webshops bzw. Webshopsysteme desselben VP mit dem Payment Gateway ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig, die auch davon abhängig gemacht werden kann, dass die Gesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhält.

5.2. Dritten Anmeldung und Anbindung des Payment Gateways zu gestatten, ist untersagt. Sämtliche am Payment Gateway und dessen Komponenten bestehenden Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstigen Rechte verbleiben vollumfänglich bei der Gesellschaft bzw. deren Servicepartner. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass sich aus seinen Vereinbarungen mit den Dritthändlern der Bezahlverfahren und deren Regularien weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Nutzung des Payment Gateway ergeben können, etwa der Ausschluss der Nutzung der Bezahlverfahren für den Vertrieb bestimmter Gegenstände oder bestimmter Dienstleistungen.

5.3. Die Mindestlaufzeit wird individuell im Servicevereinbarung vereinbart, andernfalls beträgt sie 12 Monate. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Der VP ist erst in der Verlängerungslaufzeit zur Kündigung mit Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt. Ein Kündigungsrecht der Gesellschaft besteht bereits während der Mindestlaufzeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Verantwortlichkeit und Haftung

6.1. Der Verantwortungsbereich der Gesellschaft beginnt und endet jeweils an Datenübergabepunkten des verwendeten Payment Gateways der Gesellschaft zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlverfahren. Unbeschadet der allgemeinen Haftungsregelung haftet die Gesellschaft deshalb nicht für Schäden bzw. Mängel, die alternativ oder kumulativ auf

- a) fehlerhaft eingespeisten bzw. übergebenen Daten des VP,
- b) fehlerhafter Schnittstellenprogrammierung oder sonst fehlerhafter Anbindung oder Integration des Payment Gateways an bzw. in das System des VP, oder eine sonstige nicht von der Gesellschaft zu vertretende Inkompatibilität,
- c) Inkompatibilität der vom VP bzw. dessen Endnutzer verwendeten Software, Hardware oder sonstigen Ressourcen (z. B. Internetzugang etc.),
- d) Mängeln, Ausfällen oder Überlastungen des jeweiligen Bezahlverfahrens,
- e) Fehlern des jeweiligen Betreibers des Bezahlverfahrens (z. B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe etc.),
- f) einem Ausfall bzw. einer Überlastung bzw. sonstigen Störung der Verbindung vom VP zu den Systemen der Gesellschaft,
- g) einer nicht vom jeweiligen Bezahlverfahren autorisierten

Zahlung oder einer fälschlichen Autorisierung einer Zahlung durch das jeweilige Bezahlverfahren,

h) nicht vorhandener Bonität des Endnutzer, VP und/oder der Gesellschaft des Bezahlverfahrens,

i) einem Ausfall bzw. Überlastung des jeweiligen Datennetzes zur Dateneinspeisung beziehungsweise -weiterleitung von Daten an den jeweiligen Teilnehmer des Bezahlverfahrens,

j) einem fehlerhaft durch das jeweilige Bezahlverfahren zur Verfügung gestellten und von der Gesellschaft unverändert weitergegebenen Link im Rahmen von 3D Secure,

k) sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die Gesellschaft insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft,

l) Zinsschäden aufgrund verspäteter Wertstellung,

m) Nichteinhaltung von Sicherheitsanforderungen durch den VP, oder

n) dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der Gesellschaft, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat, beruhen.

6.2. Die Gesellschaft haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten, die durch Rücklastschriften oder sonst abgewiesene Zahlungsanforderungen beruhen. Die Gesellschaft übernimmt keine Zahlungsgarantie für die über das Payment Gateway abgewickelten Transaktionen.

6.3. Die Haftung der Gesellschaft ist auch ausgeschlossen, soweit der VP ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Anbindung bzw. sicheren Integration des Payment Gateways nicht ergriffen hat (z. B. eine veraltete Schnittstelle verwendet), oder ohne Einwilligung der Gesellschaft geänderte Schnittstelleninformationen oder sonstige Komponenten verwendet werden.

6.4. Der VP stellt die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese außergerichtlich erhoben werden. Wird mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die Nutzung des Payment Gateways tatsächlich die Rechte des Dritten verletzt, stellt der VP die Gesellschaft von etwaigen Schadensersatzforderungen oder Regressansprüchen und den Kosten der Rechtsverteidigung frei.

6.5. Sofern die Gesellschaft mit einem Drittanbieter, der das Payment Gateway oder Dienstleistungen bezüglich eines Payment Gateways an die Gesellschaft liefert, vereinbart hat, Streitigkeiten über eine privatrechtliche Schlichtungsstelle als Alternative zu dem deutschen Gerichten beizulegen, ist der VP verpflichtet, den Streitfall durch oder gegen die Gesellschaft auf die gleiche Weise wie §§64-77 ZPO (Zivilprozessordnung Deutschlands) zu unterstützen.

6.6. Die Gesellschaft hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, das Payment Gateway so zu ändern, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird.

Allgemeine Bestimmungen Payment Gateway – Shop & Pay; 03/2024

7. Datenschutz

7.1. Die Parteien beachten bei ihrer Zusammenarbeit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Landesdatenschutzgesetze sowie der DSGVO. Sie verpflichten sich darauf, die erhobenen Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich bei Verdacht auf Verletzung von Datenschutzbestimmungen. Die Gesellschaft hat eine sichere Datenverbindung sowie den entsprechenden rechtlichen Rahmen mit all seinen Partnern hergestellt, die am Datentransfer des Payment Gateways beteiligt sind. Die detaillierten Datenschutzinformationen der Gesellschaft sind Bestandteil des Hauptvertrages.

7.2. Die Parteien erkennen an, dass personenbezogene Daten des Endnutzers und seiner Kunden zum Zwecke der Vertragsabwicklung in ein EU-Drittland übermittelt werden dürfen. Die Parteien vereinbaren, dass diese Datenverarbeitung gemäß den EU-Standardvertragsklauseln, zusätzlicher Garantien oder mittels eines anderen, von der EU zugelassenen Übertragungsregimes erfolgen darf.

8. Sonstige Pflichten des VP gegenüber seinen Kunden und der Gesellschaft

8.1. Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Zahlungssysteme seien die der Gesellschaft oder sie der Versender der Leistung.

8.2. Der VP ist auch gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint. Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag angegebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

9. Serviceentgelt

9.1. Der VP ist verpflichtet, an die Gesellschaft für deren Leistungen die in der Servicevereinbarung genannten Serviceentgelte zu zahlen, welche sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft richten, unabhängig davon, ob es ein festes Satzentgelt oder ein prozentual zur Transaktionshöhe festgelegter Modellsatz ist.

9.2. Zahlungspflichten jeder Art erfüllt die Gesellschaft durch Aufrechnung und sofern diese nicht möglich ist, durch Überweisung auf das Bankkonto des VP in Euro. Entsprechend gilt dies für den VP, wobei die Gesellschaft zum Lastschrifteinzug ermächtigt ist und der VP nicht gegenüber der Gesellschaft aufrechnen kann. Der VP erteilt der Gesellschaft SEPA Lastschrift- bzw. Einzugsermächtigungen und verpflichtet sich dazu, es aufrecht zu erhalten und bei Kontowechsel zu erneuern. Ist der VP mit seiner Zahlung bereits mehr als 10 Kalendertage in Verzug, so kann die Gesellschaft das Payment Gateway bis zur vollständigen Zahlung sperren.

10. Verfügbarkeiten

10.1. Daten, Dokumente oder sonstige Informationen, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden oder von dem VP oder

über das Payment Gateway beschafft werden – gleich, ob von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der RS2 Gruppe, und gleich, ob mündlich oder schriftlich-, begründen oder implizieren keine Garantie einer RS2 Gesellschaft gegenüber dem VP gegenüber.

10.2. Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Nutzung des Payment Gateways gegebenenfalls über eine Drittfirma erfolgt. Die Nutzung von Daten, auf die der VP zugreift oder die er über das Gateway und dessen Dienste herunterlädt, erfolgt auf eigenes Risiko; für alle Schäden am Eigentum des VP, für Datenverlust oder sonstige Verluste, die durch einen solchen Zugriff oder Download entstehen, ist alleine der VP verantwortlich. Der VP ist verpflichtet, ausreichenden Schutz der eigenen IT-Umgebung zu gewährleisten. Dem VP ist bekannt, dass die RS2-Unternehmen ihm gegenüber keine Garantien hinsichtlich der Abwicklungszeiten oder Auszahlungspläne für Transaktionen abgeben.

11. Sonstige Abreden

11.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen i.S.d. §15 Aktiengesetz Deutschlands zu übertragen bzw. konzernierte Unternehmen als Subunternehmer einzusetzen, ohne dass es der Zustimmung des VP bedarf.

11.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewährt.

11.3. Die Parteien Vereinbarung hinsichtlich der vorstehenden Regelung die Anwendbarkeit maltesischen Rechts. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Leistung Tool Pages – Bereitstellung als SAAS, Zugriff über Browser und persönlichem Login

Die folgenden Erläuterungen beschreiben den Leistungsumfang des Baukasten-tool Pages, mit ein Vertragspartner einen Internetauftritt gestalten kann (Shop).

- Hochladen von Bildern und Beschreibungen von Produkten und Services auf einer Website (One Page)
 - * Full responsive
 - * Inkl. Mwst. Sätze
 - * Unterschiedliche Größen und Variationen der Produkte
 - * Produktname, Produktbeschreibung, Produkttyp, Produktbilder
- Zur Verfügungstellung einer Domain im Vorgegebenen Rahmen (z.B. <https://.xxx.shop-and-pay.com>)
- Nahtlose Integration von unterschiedlichen, bargeldlosen Zahlungsmitteln
 - * In den Währungen z. B.: EUR, CHF, USD und GBP
- Folgende Formularfelder können ausgewählt werden
 - * Kontaktinformationen wie z. B.:
 - Firma
 - Anrede
 - Name
 - Adressblock
 - Land
 - Telefon
 - E-Mailadresse
 - Geburtsdatum
 - * Lieferinformationen
 - Lieferadresse
 - * Rechtliches
 - AGB
 - Datenschutzbestimmungen
 - * Frei definierbare Felder
- Rabattcodes
- Individuelle Meldungen wie z. B. nach
 - * Erfolgreicher Zahlung
 - * Fehlgeschlagener Zahlung
 - * Inaktiver Seite
- Individuelle E-Mails wie z.B.
 - * Nach erfolgreicher Zahlung
- 256 Bit SSL Verschlüsselung
- Login Merchant Cockpit mit 2 Faktor Authentisierung
- Aktive Zustimmung Cookies

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RS2 Zahlungssysteme GmbH – Stand 03/2024

§ 1 Vertragsgegenstand

RS2 Zahlungssysteme GmbH (i.F.: die Gesellschaft) erbringt eine oder mehrere der nachstehend vereinbarten Leistungen:

- Bereitstellung von POS-Geräten im Wege der Vermietung oder des Verkaufs,
- deren Installation, Wartung und Support,
- Entgegennahme und Weiterleitung von Genehmigungsanfragen und Zahlungsvorgängen

§ 2 Angebote, Auftragsbestätigungen

Die Angebote der Gesellschaft behalten innerhalb der auf das Angebotsdatum folgenden 30 Kalendertage ihre Gültigkeit. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind unverbindlich und rein informativ. Änderungen bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Käufer unzumutbare Änderung erfährt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Gesellschaft Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Preise

Die in den Angeboten genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweilige Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Sie sind so lange gültig wie auch das Angebot seine Gültigkeit behält. Lohn- und Materialpreiserhöhungen können zu Preisveränderungen führen. Sofern nicht anders vereinbart, werden Fracht, Porto, Kosten für Verpackung, Versicherung und Installation gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Liefertermine, Gefahrübergang

4.1. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Ausrüstung an den Vertragspartner (VP) in Übereinstimmung mit dem Lieferdatum im Servicevereinbarung zu liefern. Mangels Vereinbarung ist die Gesellschaft berechtigt, die Leistung binnen 60 Kalendertagen ab Vertragsschluss zu erbringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz des VP, wobei der VP entscheidet, ob dies im Standard- oder Expressversand geschieht. Die Gesellschaft wird dem VP den Zustellungstermin benennen. Der VP schuldet die Entgegennahme des Versandgutes zu dem benannten Zustellungstermin. Der VP ermächtigt die Gesellschaft einen Transporteur auszuwählen und die Ausrüstung an die benannte Adresse namens des VP zu schicken. Bezüglich des Gefahrenübergangs gilt § 447 BGB.

4.2. Der VP wird auf seine Pflicht zur sofortigen Prüfung der Ausrüstung nach §377 Abs. 1 HGB verwiesen. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom VP unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegen zu nehmen.

4.3. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch der Gesellschaft gefährdet ist, ist die Gesellschaft berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb 12 Werktagen, so ist die Gesellschaft zur Sonderkündigung des

Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es dafür einer erneuten, vorherigen Fristsetzung bedarf.

4.4. Im Falle des Austausches eines POS-Gerätes finden die Regelungen 4.1. und 13.2. für den Versand entsprechende Anwendung. Im Falle des Untergangs, der Beschädigung oder der Zerstörung des vermieteten POS-Gerätes hat der VP entsprechend Wertersatz und Ersatz sonstiger Aufwendungen zu leisten, wobei die Gesellschaft den Austausch von der vorherigen Zahlung abhängig machen kann.

§ 5 Annahmeverzug des VP

Gerät der VP mit dem Abruf, der Annahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist die Gesellschaft unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob sie die Ware bei der Gesellschaft oder bei Dritten einlagert.

§ 6 Zahlung

6.1. Sofern mit dem VP nicht anders vereinbart, ist im Falle des Erwerbs der Ausrüstung Vorkasse vereinbart. Rechnungen sind ohne jeden Abzug von Skonto sofort nach Erhalt fällig und zahlbar, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach Vertragsschluss. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf das Konto der Gesellschaft als bewirkt. Andere Formen der Zahlung, insbesondere per Scheck sind ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren Mahnkosten in Höhe von EUR 5,- pro Mahnung und erkennen an, dass es für den Beginn des Mahnbescheidsverfahrens keiner zweiten Mahnung oder gesonderter Androhung bedarf.

6.2. Für die mietweise Überlassung gilt 6.1. entsprechend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Mietzins spätestens mit dem ersten Tag eines jeden Kalendermonats dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben zu sein.

6.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt bezüglich des Entgelts für die Wartungsleistung 6.2. entsprechend.

6.4. Der VP erteilt der Gesellschaft SEPA Lastschrift- bzw. Einzugsermächtigungen und verpflichtet sich dazu, sie aufrecht zu erhalten und bei Kontowechsel zu erneuern.

§ 7 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Zahlungen ist nur für die Gesellschaft zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den VP wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt so lange vorbehalten, bis die Ware vollständig einschließlich etwaiger Verzug- und Verfahrenskosten sowie angelaufener Zinsen bezahlt ist.

8.2. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der VP die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte der Gesellschaft hin-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RS2 Zahlungssysteme GmbH – Stand 03/2024

zuweisen. Die der Gesellschaft durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem VP belastet. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die die Rechte der Gesellschaft beeinträchtigen können.

8.3. Die Weiterveräußerung der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Ausrüstung ist nicht gestattet. Mit Ausnahme verleiher Ausrüstungsgegenstände vereinbaren die Parteien, dass das Eigentum an den ausgetauschten Ausrüstungsgegenständen auf die jeweils andere Partei übergeht.

§ 9 Herstellung der Betriebsbereitschaft

9.1. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Verbrauchsmaterial wie z. B. Papierrollen sowie Zubehör wie z. B. Ladestationen, Ladeschalen oder Ladeadapter sind nicht Teil des Vertragsgegenstandes. Der VP ist verpflichtet, die Voraussetzungen für den Betrieb eines POS-Gerätes zu gewährleisten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ein 230 V Anschluss, ein LAN Anschluss am Aufstellungsort, und WLAN mit Zugangsdaten vorhanden ist.

9.2. Sofern das POS-Gerät auf Wunsch des VP an dessen Adresse versendet wird, ist eine telefonische Inbetriebnahme vereinbart. Nach Terminabsprache wird sich der VP bei der Gesellschaft telefonisch melden. Die Gesellschaft erbringt sodann alle Informationen und Hilfestellungen, die notwendig sind, um den VP zu befähigen, das POS-Gerät in Betrieb zu setzen. Sofern vereinbart ist, dass die Gesellschaft das POS-Gerät an der Adresse des VP persönlich übergibt, wird ein Mitarbeiter das POS-Gerät in Betrieb nehmen. In beiden Fällen wird eine Einweisung mit Testzahlung und weiteren Erklärungen der Funktionen durchgeführt.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

10.1. Die Gewährleistungspflicht für Mängel an der Hard- und Software an der erworbenen Ausrüstung beträgt 12 Monate ausgehend vom Zeitpunkt des Abschluss des Kaufvertrages, die Gewährleistung für die der Installation verbundenden Dienstleistungen beträgt 12 Monate ausgehend von dem Tag an, der auf den Abschluss der Installation folgt. Keine Gewährleistungsansprüche des VP bestehen aus dem Auftreten von Mängeln, die der VP selbst zu vertreten hat. Sofern die Gesellschaft eine zusätzliche Wartungsverpflichtung übernommen hat, gilt auch für solche Dienstleistungen eine Gewährleistungspflicht für 12 Monate. Mängelrügen haben stets schriftlich zu erfolgen. Das Wahlrecht zur Beseitigung der Mängel obliegt der Gesellschaft, wobei die Parteien §439 Abs. 2 BGB abdingen haben.

10.2. Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei die Haftung der Gesellschaft im Bereich der leichten Fahrlässigkeit für unwesentliche Mängel ausgeschlossen ist.

10.3. Für durch höhere Gewalt wie Naturereignisse, Kriegsereignisse, Überschwemmungen, Grenzsicherungen, Reiseverbote, Ausgangssperren aufgrund staatlicher Anordnungen, Pandemiesituationen, Aufruhr oder Ähnliches bedingte Betriebsstörungen und auftretende Schäden, die die Gesellschaft nicht zu verantworten hat, ist jegliche Haftung der Gesellschaft

ausgeschlossen. Die Gewährleistung gilt nicht für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Papierrollen und Akkus.

§ 11 Wartung

11.1. Sofern der VP sich für die gesonderten Wartungsdienstleistungen der Gesellschaft entschieden hat, steht im Störfalle und für sonstiger Rückfragen technischer Art eine kostenpflichtige Hotline zur Verfügung. Sollte eine Problemlösung über die Hotline nicht möglich sein, kann die Gesellschaft entscheiden, dem VP ein anderes POS-Gerät zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft wird das Austauschgerät nach gem. §4.1 an den VP liefern, dieser wiederum das vorhandene POS-Gerät nach Erhalt des Austauschgerätes unverzüglich an die Gesellschaft versenden.

11.2. Sofern nach 5 Werktagen nach der Versendung des Austauschgerätes das beim VP vorhandene nicht bei der Gesellschaft eingegangen sein, ist sie berechtigt, für das Austauschgerät einen Betrag in Höhe von EUR 600,- zu berechnen.

§ 12 Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft und Zahlungskartenakzeptanz

Die Entgegennahme und Weiterleitung von Bezahlvorgängen mit Zahlungskarten erfolgt nach gesonderten Bestimmungen. Im Falle des Einsatzes der girocard und für die Nutzung des girocard-Systems wird der VP die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung nebst technischem Anhang un-terzeichnen, Annex 1. Für alle anderen Zahlungskarten richten sich Entgegennahme und Weiterleitung der Bezahlvorgänge nach den vertraglichen Bestimmungen des Zahlungsdienstleisters. Die Gesellschaft wird seitens des VP ermächtigt, mit dem seitens der RS2 Gruppe angebotenen Anbieter, diese gesonderten Verträge abzuschließen. Die Gesellschaft wird ferner ermächtigt, auch bestehende Vereinbarungen wie mit bereits bestehenden Partnern des VP zu kündigen oder anderweitig zu beenden und in ein neues Vertragsverhältnis zu überführen.

§ 13 Mietvertrag POS-Geräte, Peripheriegeräte und Zubehör („Mietgegenstände“)

13.1. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt:

a) sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei im Fall einer Übertragung über Telekommunikationsnetze die Übertragungskosten der VP trägt.

b) Mietgegenstände im Reparaturfall vorübergehend bis zur ausgeführten Reparatur beim Hersteller gegen andere zu ersetzen (auch anderer Hersteller) mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen, um die Betriebsfähigkeit zeitnah wiederherzustellen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.

c) POS-Geräte jederzeit und unangekündigt ohne Einhaltung einer Frist einer Inspektion zu unterziehen.

13.2. Der Mietvertrag beginnt mit Übergabe des Mietgegen-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RS2 Zahlungssysteme GmbH – Stand 03/2024

standes. In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist der VP verpflichtet, die Ausrüstung an die Gesellschaft innerhalb von 5 Werktagen zurückzugeben. Sofern die Gesellschaft das POS-Gerät nicht abholt, ist die Gesellschaft durch den VP ermächtigt, einen Transporteur auszuwählen und die Ausrüstung namens des VP zurückzuschicken zu lassen DDP (Sitz der Gesellschaft in Reinsdorf) Incoterms 2020. Nach Ende der Leihfrist ist die Gesellschaft auch berechtigt, die Ausrüstung mit Ankündigungsfrist von 3 Werktagen kostenpflichtig abzuholen oder abholen zu lassen.

133. Die Mindestlaufzeit wird individuell in der Servicevereinbarung festgehalten, andernfalls beträgt sie 48 Monate. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Der VP ist erst in der Verlängerungslaufzeit zur Kündigung mit Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt. Ein Kündigungsrecht der Gesellschaft besteht bereits während der Mindestlaufzeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

134. Der VP ist außerdem verpflichtet,

- a) die überlassenen POS-Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- b) die Installation der POS-Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- c) einen Ortswechsel der POS-Geräte der Gesellschaft unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- d) eine Änderung der Postanschrift unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- e) Störungen, Mängel und Schäden der POS-Geräte der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen,
- f) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen,
- g) bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von der Gesellschaft an den zur Verfügung gestellten POS-Geräte betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen,
- h) bei Installation durch die Gesellschaft die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Spezifikationen der Gesellschaft am gewünschten Standort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen,
- i) bei Installation durch den VP oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen,
- j) einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche durchzuführen,
- k) Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschriftzug unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitzuteilen,

l) sicherzustellen, dass nur die Gesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte das POS-Gerät zu anderen als zu Bezahlzwecken nutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am POS-Gerät sowie den Zubehöriteilen vornehmen).

§ 14 Hinweise zum Geldwäschegesetz

Die Gesellschaft ist nach dem Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, abzuklären, ob ein VP für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Der VP ist verpflichtet, sofern sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen der gegenüber die Gesellschaft gemachten Pflichtangaben ergeben, diese unverzüglich mitzuteilen. Wirtschaftlich Berechtigte sind Personen, auf deren Veranlassung der Vertrag geschlossen wurde oder in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kontoinhaber letztlich steht oder Personen, die hauptsächlich Begünstigte einer fremdnützigen Gesellschaft sind.

§ 15 Entgelte und Zahlungen des VP

Die Gesellschaft wird dem VP einmal im Kalendermonat die Referenz, den Transaktionsbetrag sowie die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte gesondert bereitstellen. Der VP kann diese Information im Rahmen der Abrechnung erhalten. Der VP erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie die Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im electronic cash-System sowie die Höhe eines im Zusammenhang mit der Teilnahme am electronic cash-System zu entrichtenden Serviceentgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt wird.

§ 16 Datenschutz

16.1. Im Rahmen der jeweils geltenden Geldwäschepräventionsbestimmungen ist eine Legitimationsprüfung durchzuführen. Aufzeichnungen von personenbezogenen Daten der Geschäftsführung wie z.B. Ausweisdaten, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterdaten oder dergleichen sind damit gesetzlich geboten. Die Parteien vereinbaren zur sicheren Verarbeitung von personenbezogenen Daten entsprechende Regelungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Daten, die aus dem Vertragsverhältnis stammen oder in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertragsverhältnisses entstanden sind, den Unternehmen, die zur Erfüllung der Vertragspflichten im Auftragsformular benannt sind, weiterzuleiten.

16.2. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Gesetze zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Dies gilt in besonderem Maße für alle personenbezogenen Daten des VP. Die Gesellschaft wird ihre Mitarbeiter jeweils entsprechend dieser Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichten. Sie wird nur Mitarbeiter einsetzen, die auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und auf die Einhaltung des Bankgeheimnisses hingewiesen worden sind. Bei Störung des Bearbeitungsablaufes, bei der Vornahme von Fehlerbeseitigungen, bei Verdacht auf Verletzung von Vorschriften über den Datenschutz und bei Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung oder Nutzung der Daten des VP wird die Gesellschaft den VP unverzüglich informieren. Der VP informiert die Gesellschaft seinerseits umgehend, wenn

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RS2 Zahlungssysteme GmbH – Stand 03/2024

Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei Prüfung der Ergebnisse feststellt.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Leistungs- und Erfüllungsort Reinsdorf. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.

Anlage: Informationen zum Datenschutz entsprechend Art. 13 DSGVO

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – „DSGVO“) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) geben.

Diese Datenschutzerklärung gilt für personenbezogene Daten von Personen, mit denen wir Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen eingehen, insbesondere von Mitarbeitern unserer Vertrags- und Geschäftspartner, die wir im Rahmen von bestehenden oder sich anbahnenden Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen verarbeiten.

1. Verantwortlicher

Für Produkte und Services der RS2 Financial Services GmbH ist Verantwortlicher die RS2 Financial Services GmbH, Martin- Behaim-Str. 15A, 63263 Neu-Isenburg, Tel. +49 (0) 6102 7300 42.

Für Produkte und Services der RS2 Zahlungssysteme GmbH ist Verantwortlicher die RS2 Zahlungssysteme GmbH, Martin- Behaim-Str. 15A, 63263 Neu-Isenburg, Tel. +49 (0) 6102 73 00 42.

2. Datenschutzbeauftragter ,

Zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung. Sie können ihn per E- Mail an datenschutz@rs2.com oder über unserer Postadresse mit dem Zusatz „Der Datenschutzbeauftragte“ kontaktieren.

3. Quellen und Umfang der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten in erster Linie solche personenbezogenen Daten, die uns die betroffenen Personen im Rahmen von Vertrags- und Geschäftsbeziehungen selbst zur Verfügung stellen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten oder die wir von den jeweiligen Vertrags- und Geschäftspartnern erhalten (z.B. von Ihren Kollegen, mit denen wir bereits in Kontakt stehen), etwa im Rahmen der Bearbeitung einer Anfrage oder eines Auftrags.

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (wie z.B. Internet, Presse, Handelsregister) erheben oder von Dritten (z.B. Geschäftspartner) erhalten.

Gegebenenfalls werden – mit Einwilligung des Interessenten/ Vertragspartners – Daten von externen Stellen eingeholt (z.B. Übermittlung von Daten/Unterlagen des kontoführenden Institutes zur Identifizierung nach dem GwG, Einholung von Bankauskünften allgemeiner Art oder Übermittlung von Wahrscheinlichkeits-/Scoring-Werten von Auskunftgebern zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit). Weiterführende Angaben sind in den jeweiligen Vertragsunterlagen enthalten.

Bei den von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich in erster Linie um Personalien (z. B. Name, Vorname, Anrede, Titel), Adress- und Kontaktdaten (z.B. Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer), Vertrags- Rechnungs-, Bank- und Finanzdaten (z.B. Bankverbindung, Steuernummer/UST-ID) sowie Daten, die sich aus Kundenüberprüfungen wie dem Scoring ergeben (z.B. Daten zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz GwG,

Daten zum wirtschaftlich Berechtigten).

Darüber hinaus können dies auch Vertrags- oder Auftragsdaten (z. B. Umsatzdaten, Volumen), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten), Daten zu Ihrer Person (z. B. Geschäftsinteressen, Position, Beruf, Branche, Aufgaben und Befugnisse) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken und auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- a) In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie hierin ausdrücklich eingewilligt haben. Das betrifft z.B. den Erhalt von Werbung in elektronischer Form (Newsletter) und/oder per Telefon.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zur Durchführung von mit Ihnen oder dem Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, abgeschlossenen Verträgen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere

- Kontaktaufnahme und Zusendung von Informationsmaterial auf Anfrage;
- Vertragsanbahnung und ggf. Vertragsschluss sowie anschließende Vertragsdurchführung (Abwicklung der beauftragten Leistungen);
- Bereitstellung unserer Online-Services über unserer Plattformen und Serviceportale,
- Kundenbetreuung und Kundenservice

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

- c) Weitere Datenverarbeitungen erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben z.B. zur Erfüllung steuerrechtlicher und anderer gesetzlicher Kontroll- und Meldepflichten, sowie der Prüfung durch Steuer- oder andere Behörden sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Hierzu zählen insbesondere auch notwendige Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz). Aufgrund der bankrechtlichen Besonderheiten sind wir gesetzlich verpflichtet, zwingend bestimmte Daten zu erheben (z.B. zum Zwecke der Identifizierung nach den §§ 4, 7 GwG). Das Scoring nehmen wir nicht selbst vor.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

- d) Wir verarbeiten Ihre Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen; namentlich zu folgenden Zwecken:

- Fraud-Prevention, Risikomanagement: Dies umfasst verschiedene Maßnahmen zur Betrugsprävention und Betrugsabwehr zur Vermeidung von Zahlungsausfällen;
- Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen.
- Minderung von Ausfallrisiken in unseren Geschäftsprozessen durch Konsultation von Auskunftgebern (wie z.B. Bürgel) sowie Ermittlung von Scorewerten (Profiling), die uns dabei unterstützen, die

- Wahrscheinlichkeit auf Grundlage eines anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens zu bewerten, inwiefern Vertragspartner ihren Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen werden. (Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit);
- Forderungsmanagement, Inkasso: Eintreibung von offenen Forderungen über beauftragte Inkasso- Dienstleister;
- Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche;
- Werbung per Post, sofern Sie einer solchen Verwendung nicht widersprechen. Wenn wir Sie telefonisch oder per E-Mail über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren möchten, geschieht dies durch Ihre Einwilligung oder den Vorgaben des § 7 UWG, sofern wir Ihre E-Mailadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von Ihnen erhalten haben.
- Optimale Kontaktbetreuung/-beziehung, auch bezüglich der Mitarbeiter unserer Geschäftspartner;
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse, wie z.B. durch Führen einer Kunden- oder Interessenten- Datenbank, auch im Rahmen eines Customer Relationship Managements;
- Zentralisierung bzw. Auslagerung von Unternehmensfunktionen;
- Auswertungen für bedarfsgerechte Angebote, Reporting;
- Schutz der eigenen IT-Infrastruktur und Erkennung und Verfolgung von Cyberangriffen,
- Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unsere berechtigten Interessen liegen insbesondere in der Vermeidung von Zahlungsausfällen (wirtschaftliche Absicherung bzw. Schutz vor wirtschaftlichem Risiko), in der Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen und in der Kostenoptimierung im beiderseitigen Interesse.

5. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Für die Erfüllung der in dieser Datenschutzhinweise beschriebenen Zwecke und zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen leiten wir – abhängig vom Vertragsinhalt und der erbrachten Leistung – personenbezogene Daten an vertraglich verbundene Fremdunternehmen oder anderweitige Kooperationspartner, Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister weiter.

- Kooperationspartner, die die Vermittlung unserer Dienstleistungen und/oder die Kundenbetreuung übernehmen;
- Banken, Card Schemes (u.a. VISA, MasterCard), Zahlungsanbieter (z.B. Klarna);
- Im Online-Bereich: Web-Crawling-Dienstleister, Hosting-Dienstleister, Rechenzentrums-Betreiber, Tracking- Dienstleister;
- E-Commerce-Dienstleister (Anbieter von Bezahllösungen für Onlineshops).

- Abrechnungsstellen, Dienstleister für Clearing und Settlement;
- Sonstige Dienstleister: u.a. Auskunftunternehmen bei der Bonitäts- und Risikoprüfung, Inkasso-Dienstleister, Print- Service- Dienstleister bei der Rechnungserstellung, Dienstleister zur Absicherung des Lastschriftverfahrens;
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, auf berechtigte Anfrage bestimmten öffentlichen Stellen Auskunft zu erteilen. Dies sind vor allem Strafverfolgungsbehörden und Finanzbehörden.
- Wenn es zur Aufklärung oder Verfolgung rechtswidriger bzw. missbräuchlicher Vorfälle erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an unsere rechtlichen Berater, die Strafverfolgungsbehörden sowie gegebenenfalls an geschädigte Dritte weitergeleitet. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges bzw. missbräuchliches Verhalten vorliegen. Eine Weitergabe kann auch dann stattfinden, wenn dies der Durchsetzung von vertraglichen Regelungen zwischen uns und unseren Vertrags- und Geschäftspartnern dient.
- Im Rahmen eines sogenannten „Shared Services“ und des interne Reporting teilen wir Ihre personenbezogenen Daten mit anderen Einheiten unserer Unternehmensgruppe. Hierbei handelt es sich insbesondere um unternehmensinterne Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT- Infrastruktur, Support und Entwicklung), Customer Relationship Management, Marketing (z.B. Kampagnen und Leadmanagement), Accounting und Controlling (z.B. Rechnungswesen, zentrales Risikomanagement).
- Im Rahmen der Weiterentwicklung unseres Geschäfts kann es dazu kommen, dass sich die Struktur unseres Unternehmens wandelt, indem die Rechtsform geändert wird, Tochtergesellschaften, Unternehmensteile oder Bestandteile gegründet, gekauft oder verkauft werden. Bei solchen Transaktionen werden die Kundeninformationen zusammen mit dem zu übertragenden Teil des Unternehmens weitergegeben. Bei jeder Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte in dem vorbeschriebenen Umfang tragen wir dafür Sorge, dass dies in Übereinstimmung mit dieser Datenschutzerklärung und den einschlägigen Datenschutzgesetzen erfolgt.
- Im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO setzen wir für den Betrieb und die Wartung unserer informationstechnologischen Systeme Dienstleister ein, die in diesem Zusammenhang ggf. Kenntnis von ihren personenbezogenen Daten erhalten können. Das ist z.B. bei unserem Customer Relationship Management- System der Fall. Wir haben deshalb geeignete rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen mit diesen Dienstleistern getroffen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

6. Datenübermittlung an ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (z.B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs) oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z.B. Risikomanagement) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Übermittelt wird teilweise nach:

- China, Japan (Sitz von Card Schemes, Zahlungsanbietern);
- den Vereinigten Staaten von Amerika (Sitz von Card Schemes, Abrechnungsstellen, Dienstleister für Clearing und Settlement);

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland ist an die Voraussetzungen der Art. 44 DSGVO geknüpft. Zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus in den Drittländern bestehen entweder ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder angemessene und geeignete Garantien in Form von Standardvertragsklauseln oder es besteht eine gesetzliche Ausnahme (Art. 49 DSGVO), die eine Datenübermittlung auch ohne Vorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien rechtfertigt.

7. Speicherdauer

Die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Diese ergeben sich aus handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und des Geldwäschegesetzes (GwG). Die Aufbewahrung erfolgt für sechs Jahre gemäß § 257 Abs. 1 HGB (z.B. Handelsbriefe, Buchungsbelege) sowie für 10 Jahre gemäß § 147 Abs. 1 AO (Buchungsbelege, Handels- und Geschäftsbriefe, für Besteuerung relevante Unterlagen).

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (z.B. beim Abonnement des Newsletters).

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Wenn Sie mit uns eine Geschäftsbeziehung eingehen, müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind (z.B. personenbezogene Daten zum Zwecke der Identifizierung nach § 11 GwG). Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen möchten, ist für uns die Durchführung des Vertragsverhältnisses nicht möglich.

9. Keine automatisierte Entscheidungsfindung

Wir setzen keine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO ein.

10. Ihre Rechte

Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und haben uns gegenüber folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie
- Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO

Beim Recht auf Auskunft und beim Recht auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Überdies haben Sie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Das kann beispielsweise bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, <https://datenschutz.hessen.de>, erfolgen.